



DAL Belg, Nr. 9639

Rössig, Carl Gottlob

47
B e r s u c h 850

über die
wahren Verhältnisse

des
kaiserlichen

u n d

Reichs-Cammergerichts

zu

Ihro kaiserliche Majestät

und den

hohen Ständen des Reichs

bei

Gelegenheit der Streitigkeiten

wegen der

Präsente Hansinne

von

No 2097 D. K.

L e i p z i g,

bei Wilhelm Gottlob Sommer.

1787.





Vorerinnerung.

Kurze Geschichte des Vorfalles bei der
Präbende Hansinne, wodurch die
Streitigkeit veranlaßt wurde.

In dem Bezirk des Bisthums Lüttich liegt
die Präbende Hansinne, ein Dorf. Sie
ward im Jahr 1777. erlediget, und der Bischof
zu Lüttich vergab sie an den Baron von Weichs.
Der Kardinal Bernis als Abt des Klosters St.
Wiedard, vergab die nemliche Pfründe an einen
seiner Nepoten de Pierre de Bernis und endlich
der Pabst an einen Freiherrn von Collenbach.

A Weil

Weil das Kollaturrecht streitig war, so wollte keiner von den Präbendaten dem andern weichen, sondern die Sache kam zur rechtlichen Klage. Der Baron von Weichs klagte gegen den von Kollenbach, und den de Pierre de Bernis bei dem Reichs-Cammergericht. Während der Sachanhängigkeit vor diesem Gericht gieng der Baron von Kollenbach an den Reichshofrath, und belangte daselbst den Baron von Weichs, und den von Bernis, wo es auch angenommen wurde. Und ungeachtet der Baron von Weichs die Sachanhängigkeit bei dem Reichs-Cammergericht vorwendete, so beschloß doch der Reichshofrath sogar ein Mandat an das Reichs-Cammergericht, daß es die Sache weiter nicht vor sich ziehen solle. Bei diesem Jurisdiktionsstreit ergrif der Bischof zu Lüttich den Recurs an den Reichstag, und seine Beschwerde kam 1781 zur Diktatur. Zu Anfange des Jahrs 1786 forderten Ihre Kais. Majestät dem Reichs-Cammergericht die Akten und Deliberationsprotokolle in dieser Sache ab, und befohlen selbigem, solche unmittelbar einzusenden. Das Reichs-Cammergericht gehorchte, und übersendete Akten und Protokoll.

Dieser Vorfall beschäftigte die Aufmerksamkeit, mit welcher einige mächtige Churfürsten des Reichs und ihre Minister über die Reichsverfassung wachen; sie sahen dieses als eine Handlung an, welche den Verhältnisse des Reichs-Cammer-

mergerichts und der Ständtischen Gerechtsame, in Ansehung desselben, entgegen sey, und außerten deshalb einiges Mißvergnügen, namentlich thaten dieses die Höfe Chursachsen, Brandenburg und Braunschweig. Sie lieffen deshalb besondere Rescripte an ihre Agenten bei dem Reichs-Cammergericht ergehen, damit diese das Reichs-Cammergericht selbst davon benachrichtigen möchten.

Einleitung.

Litteratur dieses Streits.

Durch diese Umstände veranlaßt, erschienen von Seiten einiger, der ersten deutschen Höfe sowohl als der Gelehrten, einige Urkunden und Ausführungen, welche die Litteratur hierüber ausmachen.

Churbraunschweigisches Rescript an den Hofrath von Zwielerlein, von 24. Februar 1786.

Churbrandenburgisches Rescript an den Agent- und Prokurator Hofmann zu Weklar, am 3. May 1786. Die Probsteysache Hanssinne, oder die einseitige Abforderung der Deliberationen und Senats-Protokolle vom Reichs-Cammergericht betreffend, in Journal, von und für Deutschland. 1786. St. 2. p. 170.

Chur-

Chursächsisches Rescript an den Kammergerichtsprocurator D. Hofmann, von 22. März 1786. s. ebend. St. 3. S. 341.

Freimüthige Beurtheilung eines unparteiischen Publicisten über vorliegende Frage: Ob Sr. Kais. Majestät befugt sey, in Proceß-Sachen von dem Kaiserl. und Reichs-Cammergerichte die Acta und Protokolle abzufordern. Regensburg 1786. $\frac{1}{2}$ Bogen.

Geziemende Prüfung vorstehender unparteiischer Beurtheilung von G. s. in Journal von und für Deutschland. 1786. 3 St. S. 341.

D. Rolle de rescriptis mandatis ve ab Imperatore sine statuum imperii consensu ad iudicium camerale datis vi et efficacia destitutis. Lips. 1787. 4.

Cap.

 Cap. I.

 Von den Vorsichtsregeln bei dieser
 Untersuchung.

Inhalt.

Erste Regel. §. 1. Zweite Regel. §. 2. Dritte
 Regel. §. 3. Vierte Regel. §. 4. Fünfte
 Regel. §. 5. Sechste Regel. §. 6.

§. 1.

Erste Regel.

Kaisertl. und Ständtische Vorliebe, sind
 zwei Abwege, welche bei der Untersuchung über
 die Gegenstände des deutschen Staatsrechts über-
 haupt, wo es auf die Bestimmung der Rechte Ihro
 Kaisertl. Majestät, und der Rechte der hohen
 Stände des Reichs ankommt, und auch bei Bes-
 timmung dieser Streitigkeit zu vermeiden sind.

§. 2.

Zweite Regel.

Man wird diesen Abweg noch sicherer
 vermeiden, wenn man sich vor irrigen Grund-
 sätzen in Ansehung der Regierungsform des
 deutschen Reichs hütet, und hier namentlich rich-
 tige

Cap. I. Von den Vorsichtsregeln ic. 7

tige Grundsätze über die Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit in Reiche befolgt.

§. 3.

Dritte Regel.

Man irret wenn man die Verordnungen und Stellen der Reichs-Gesetze, welche sich auf ältere Verfassungen beziehen, auf die neue Verfassung anwendet, welche, durch neue Gesetze geändert worden; oder überhaupt, wenn man in der Erklärung der hierher gehörigen Stellen der Reichsgesetze die Chronologie der Verfassung nicht zu Rathe zieht.

§. 4.

Vierte Regel.

Vorzüglich ist bei dieser Untersuchung auch zu vermeiden der Mißbrauch, welchen die ältern Juristen von den Römischen und Canonischen Rechte, in Absicht auf die Lehre von der Jurisdiktion in der Anwendung auf die deutsche Staats-Verfassung machten, woraus sich eine unendliche Menge von Irrthümern in das praktische Leben eingeschlichen, welche immer die Ausbildung ächter, reiner, der deutschen Staats-Verfassung angemessener theoretischer Grundsätze sehr erschwerte, und hier und da Ungewißheit und schwankende Sätze zurük ließ. *)

U 4

§. 5.

*) Mehrere, selbst gelehrte Publicisten machten diesen Fehler, indem sie nicht von der alten deutschen Gerichtsverfassung und Gerichtsbrauche ausgingen.

8 Cap. I. Von den Vorsichtsregeln ic.

§. 5.

Fünfte Regel.

Manche irrige Grundsätze können sich auch in dieser Lehre durch den Mißbrauch der Antiquitäten des Staatsrechts in Ausbildung neuer und praktischer Grundsätze verbreiteten.

§. 6.

Mißbrauch des allgemeinen Staatsrechts.

Eben so nachtheilig kann hierin auch der Mißbrauch werden, welchen man durch eine falsche Anwendung des allgemeinen Staatsrechts in der positiven Verfassung macht.

Cap.

Cap. 2.

Von den vorzüglichsten Quellen dieser
Untersuchung.

Inhalt.

Quellen überhaupt §. 1. Geschichte §. 2.
 Alterthümer §. 3. Herkommen und Obser-
 vanz §. 4. Analogie §. 5. Reichsgesetze §.
 6. Welche es vorzüglich sind §. 7. Cam-
 mergerichtsordnung von 1555. §. 8.
 Reichs - Abschiede §. 9. Westphälischer
 Friede, Capitulation und Visitations - Abschie-
 de §. 9. Erinnerungen wegen des Concepts
 der neuen Cammergerichtsordnung §. 10.

§. 1.

Quellen überhaupt.

Die Quellen, woraus die Grundsätze zu
 dieser Untersuchung fließen, sind theils die aus-
 drücklichen Reichsgesetze; theils die Geschichte
 und ihre Begleiterin, die Chronologie, wie
 nichtweniger, jedoch mit sehr klüglicher Vorsicht
 die Staatsrechtsalterthümer, das Herkommen
 und die Observanz, so wie die Analogie.

A 5

§. 2.

§. 2.

Geschichte.

Die Geschichte muß die Entstehung, und die allmähliche Ausbildung, ingleichen die Erweiterungen und Einschränkungen der kaiserlichen Gerichtsbarkeit, so wie die Entstehung der Ständtischen Rechte, in Ansehung dieser Gerichtsamen zeigen.

§. 3.

Alterthümer.

Die Alterthümer des Staatsrechts können nur in so fern eine Quelle zu diesen Untersuchungen werden, in so fern in ihnen der Grund von gegenwärtig noch geltenden Einrichtungen liegt, und diese nicht ohne jene richtig verstanden und benützt werden können.

§. 4.

Herkommen und Observanz.

Das Herkommen und die Observanz wird in so fern eine Quelle bei diesen Untersuchungen, in so fern sie oft die besten Erklärer der Gesetze werden, und in so fern in der deutschen Verfassung überhaupt das Ansehen derselben von vorzüglichen Gewicht ist. *)

§. 5.

*) Von sehr vielen wird Gewohnheitsrecht, Herkommen und Observanz mit einander verwechselt; der Ausdruck, Herkommen, scheint sowohl von

§. 5.

Analogie.

Die Analogie wird uns in der Entscheidung derjenigen Zweifel leiten müssen, wo uns ausdrückliche Reichsgesetze, selbst das Herkommen und die Observanz verlassen. Sie wird uns von ähnlichen Fällen auf ähnliche andere schließen lehren.

§. 6.

Reichsgesetze.

Allen andern aber gehen die Reichsgesetze vor, welche die hierinne ausdrücklich vorhandenen Verordnungen enthalten; und als der Wille der Majestät, oder derer, bei denen die Ausübung der Majestät ist, entscheiden.

§. 7.

Welche es vorzüglich sind.

Es gehören hierher die Ordnung des Cammergerichts zu Worms vom Jahr 1495, welche aber

von Gewohnheitsrecht, als von eigentlichen Observanzen zu gelten; allein Gewohnheit ist von Observanz unterschieden, und betrifft eigentlich Rechtsgrundsätze, wornach die Rechte der Personen und Sachen, bestimt und entschieden werden, allein die Observanz, mehr die Art und Weise, welche man in der Behandlung der Sachen vor Gericht befolgt, oder den Proceßgang; die Gewohnheitsrechte kann der Richter allein nicht abändern, wohl aber der Gesetzgeber, Observanz aber ist in den Händen des Richters. s. Roessig. Observatio Iuris publ. de Cautione in iure publ. tractando adhibenda.

aber in der Folge mehreremal erneuert und verbessert worden, welches in den Jahre 1500 in dem Reichs-Abschiede zu Augspurg; ingleichen 1507 in den R. A. zu Costniz, in dem von 1512 zu Trier und den zu Cölln, in dem von 1517 zu Worms, vorzüglich auch in den von 1521 zu Worms, wie auch in den zu Augspurg 1530 geschlossenen geschah.

§. 8.

Cammergerichtsordnung von 1555.

Vorzüglich aber gehöret hierher der Augspurgische von Jahr 1555. Als in welchen Jahre die noch jetzt vorhandene Cammergerichtsordnung welche schon 1548 fertig war, auf dem Reichstage zu Augspurg bekannt gemacht wurde, und einen Theil dieses Reichs-Abschiedes ausmacht.

§. 9.

Andere Reichs-Abschiede.

Noch verdient hier bemerkt zu werden der Reichs-Abschied von 1566 und der zu Speyer von 1570 und der neueste von 1654.

§. 10.

Westphälischer Friede, Capitulation und Visitations-Abschiede.

Hauptquellen aber sind auch der Westphälische Friede, und die Wahl-Capitulation, nebst verschiedenen Visitations-Abschieden.

§. 11.

§. II.

Erinnerung wegen des Concepts der neuen
Cammergerichtsordnung.

Ich erwarte hier nicht, daß Jemand das Concept der neuen Cammergerichtsordnung mit unter die Quellen bei diesen Untersuchungen rechnet. Denn ob schon Rudolf 2 im Jahr 1598 dem Cammergericht auferlegte, daß es mit Beobachtung der Religionsgleichheit einige aus ihren Mitteln niedersetzen, und die Cammergerichtsordnung sorgfältig durchgehen, auch die Stellen welche nach den neuen Reichsgesetzen und Verordnungen zu ändern waren, gehörig verändern und diese Veränderung einschreiben möchte, so geschah dieses zwar, und es wurde dieses Cammergerichtsordnungs-Concept an dem Churfürsten von Mainz übersendet, welcher es auch 1603 den Ständen auf dem Reichstage vorlegte; aber weder auf diesem Reichstage, noch auf den von 1613 geschah deshalb Etwas. Es wurde vielmehr in der Folge der Zeit, und vorzüglich durch den neuesten Reichs-Abschied von 1654, und durch gemeine Bescheide und andere Reccessen, vieles geändert, so daß jenes Concept der Cammergerichtsordnung immer Concept bleiben wird.

Cap.

Cap. 3.

Von der obersten Gerichtsbarkeit im
Reiche, und deren verschiedenen
Schicksalen.

Inhalt.

Der Plan der Abhandlung §. 1. Von der
Nothwendigkeit der Chronologie hierinnen §.
2. Litteratur §. 3. Bemerkungen darüber
§. 4. Quelle §. 5. Älteste Zeiten §. 6.
Zeiten der Einschränkungen §. 7. Weitere
Erläuterungen §. 8. Von Einfluß des Lehns-
systems §. 9. Nähere Bestimmung §. 10.
Fortsetzung §. 11. Weitere Erläuterungen
§. 12. Unterschied der Gegenstände §. 13.
Ausübung der Gerichtsbarkeit in Person §. 14.
Verschiedenheit der Gegenstände §. 15. Wich-
tige Fürsten-Sachen §. 16. Ob man sie
willkürlich auf *curiis imperialibus*, oder
auf ordentlichen Reichstage behandelte §. 17.
Reichstags Gegenstände §. 18. Gründe und
Veranlassung der Standesgleichheit in Ge-
richte §. 19. Widerlegung eines irrigen Satzes
in Ansehung der Civilsachen der Fürsten §. 20.
Wie es in Civilsachen gehalten worden §. 21.
Wie es in Lehnsachen gehalten worden §. 22.
Von der Zahl der Beisitzer in Lehnsachen §. 23.

In

In Sachen, welche Leib, Ehr und Recht betreffen §. 24. Erläuterung der Worte Friedrichs II. in der Urkunde, wo er den Hofrichter bestellt §. 25. Vorzügliche Ursach der Unbestimmtheit, in Ansehung verschiedener Sätze wegen der kaiserlichen Gerichtsbarkeit §. 26. Einige Beispiele, welche Zweifel erregen könnten §. 27. Das Beispiel Arnulfs §. 28. Beantwortung der Zweifel §. 29. Anderweitige Beispiele §. 30. Mehrere Beispiele §. 31. Folgerungen aus diesen Beispielen für die alten Zeiten §. 32. Häufiger Gebrauch der Pfalzgrafen §. 33. Eigene Aeußerungen der altern Kaiser §. 34. Wie es unter den Schwäbischen gehalten worden §. 35. Ausbreitung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit durch die Landpfalzgrafen §. 36. Widersetzung der Ständte §. 37. die Ständten sehen die curias nicht mehr gern in den Provinzen §. 38. Einfluß des kaiserlichen Hofgerichts §. 39. Die DD. der Rechte werden hineingezogen §. 40. Forderungen der Fürsten von Heinrich VII. §. 41. Folgerungen aus dem vorigen §. 42. Unterstüßung derselben durch einige andere Beweise §. 43. Widerlegung einiger Zweifel §. 44. Bestärkung durch Beispiele §. 45. Erklärung des Ausdrucks: Reich in einem eigenen Verstande §. 46. Verbindlichkeit der Kaiser zu Reichshöfen §. 47. Erfordernisse bei solchen Reichshöfen §. 48. Folgerungen daraus §. 49.

§. 49. Einige irrige Folgerungen §. 50. Richtige Erklärung der Mitwirkung der Stände im Reiche, in der Ausübung der Gerichtsbarkeit §. 51. Richtige Denkart mehrerer Fürsten, in die ältern Zeiten §. 52, und 53.

§. 1.

Plan der Abhandlung.

Um diesen Gegenstand genau bestimmen zu können, ist zuvörderst zu untersuchen, welches sind die rechten Grundsätze in Ansehung der höchsten Gerichtsbarkeit im Reich und ihrer Ausübung? sodann von wem hat das Cammergericht seine Gerichtsbarkeit? Hieraus werden sich alsdenn die Grundsätze ergeben, woraus die Verhältnisse des Cammergerichts zu Kayser und Reich zu bestimmen sind, und endlich die Bestimmung der streitigen Frage wegen der Sache in Ansehung der Präbende Hansinne.

§. 2.

Von der Nothwendigkeit der Chronologie.

Ehe wir aber zu Bestimmung dieser Verhältnisse fortgehen, werden wir zuvörderst aus einer kurzen Geschichte der Gerichtsbarkeit im Reiche nach der Chronologie diese Verhältnisse vorzüglich mit herleiten, weil, wenn man die Veränderungen nicht gehörig bemerkt, man leicht

leicht das neuere mit den alten verwechselt, und dadurch zu irrigen Grundsätzen verleitet wird.

§. 3.

Litteratur.

Mit der kaiserlichen Gerichtsbarkeit haben sich schon verschiedene und wichtige Männer beschäftigt, deren Namen jeder einsichtiger Gelehrte mit Achtung nennet, welches ich auch bei Untersuchung dieses Gegenstandes nie vergessen werde. Ich zeichne hier die Namen eines Linnäus, Conring, Deckherr, von Senkenberg, Blum, Bocris, Ludolf, Estor, Tafinger, Moser, Maslau, von Harprecht, von Nenschlager Cramer und Struben aus:

Linnaeus in Iure publ. T. I. lib. II. c. 9.
Tom. III. lib. 9. c. 2.

Hermann Conring de iudiciis reipubl.
Germaniae, Helmst. 1699.

Ioh. Dekherr Commentationes de rebus
Camerilibus. 1675.

H. C. v. Senkenberg von der kaiserl. höchsten
Gerichtsbarkeit. Frankf. 1760.

Blum de iudicio curiae imperialis Germa-
nico. Francof. 1745.

Bocris de indole ac natura iudiciorum Ger-
maniae tam antiquorum quam recen-
tiorum ad statum iuris publici moderni
succincte applicata. Bamberg 1749.

B

Ta

Tafinger de suprema in imperio R. G. Iurisdictione. Tubing. 1753.

Ludolf, obseru. P. I. obl. 99 ad 108.

Estor de iudicio principum 1740.

Senkenberg disquisitiones tres etc. 1744.

4. morunter auch die eine de iudicio principum handelt und Supplemente zu der Abhandlung Estor de iudicio principum enthält.

Joh. J. Moser von der kaiserl. Regierungs-Rechten und Pflichten, 1. Th. Frankf. 1772.

v. Harprecht Staatsarchiv des kaiserl. u. h. R. R. Cammergerichts. T. I - VI. 1757 - 1768. 4.

Neue Erläut. von Olen Schlager der goldenen Bulle. 1766.

§. 4.

Aber diese und andere würdige Männer und vorzügliche Publicisten haben entweder blos einzelne wichtige Theile dieser Lehre von der obersten Gerichtsbarkeit im Reiche behandelt, oder sich zum Theil auf das ältere, oder blos auf das neuere eingeschränkt; oder sie haben hierinnen einzelne Hypothesen aufgestellt, wovon eine und die andere ein wenig kühn ist, wie dieses von den würdigen von Senkenberg geschehen. Manche sind partheiisch wovon ich aber die, welche es in zu hohen Grade sind, nicht weitläufig anführe. *)

§. 5.

*) Zu den letztern gehört Carrach in seiner Entwicklung der unrichtigen Begriffe von der oberst.

§. 5.

Quellen der kaiserlichen Gerichtsbarkheit.

Die Quellen für die kaiserl. Gerichtsbarkheit sind theils die Majestät, das Lehnsystem, die Reichsgesetze, Staatsverträge und das Herkommen, die in Deutschland so wichtige Erklärerin der Gesetze. *)

§. 6.

Älteste Zeiten.

In den ältern Zeiten, ich meine die Zeiten der Absonderung Germaniens von dem Westfränkischen Reiche, durch den Vortrag zu Verdün 842. hatten die deutschen Könige und Kaiser in Ansehung der obersten Gerichtsbarkheit zwar ziemlich freie Hand, allein sie waren doch an die Grundsätze der deutschen Gerichtsverfassung überhaupt gebunden; auch finden sich bald mehrere Einschränkungen in derselbigen.

B 2

Sie

oberstreichsrichterlichen Gewalt der Kaiser 1758. 4. Ingleichen auch der verstorbte Caesarius Fursternerius von des Kaisers Jurisdiction 1747. wovon nach Mosers Angabe Pf. Kayser zu Sießen Verfasser seyn soll Es ist dieses Werk nicht mit den Leibnizischen, unter ähnlichen Namen zu verwechseln.

*) In alten Zeiten gehörte hieher mit in gewisser Rücksicht die Idee einer allgemeinen Monarchie in der Christenheit, welche aber heut zu Tage versieget ist.

Sie übten dieselbige theils selbst in Person, theils durch Pfalzgerichte aus, theils auf curiis solennibus, theils auf feierlichen Reichstagen aus.

S. 7.

*) Es hat ohnstreitig zu vielen Irthümern in dem deutschen Staatsrecht Anlaß gegeben, daß man bei publicistischen Untersuchungen so oft geradezu von der Westfränkischen alten Verfassung auf die Ostfränkischen schloß. Denn ob man gleich nicht ohne Grund annimmt und annehmen kann, daß, da die mehresten Provinzen Germaniens, welche 842 das abgesonderte deutsche Reich ausmachten, vorher Westfränkische Hoheit erkannten, und selbst das Kais. Pfalz und Hofgericht aus der Westfränkischen Verfassung hierüber kam, so hatten doch verschiedene von den mehresten wichtigen Provinzen Germaniens ihre eigene durch alte Gewohnheiten und Herkommen gebildete Verfassung, welche ihnen auch größtentheils unter der Westfränkischen Regierung verblieben war, und welche sie nach geschעהer Absonderung der Regierung noch mehr befestigen und erweitern konnten, so daß nach und nach die Westfränkischen, sowohl Staats als Privatgesetze in Ostfranken erloschen.

Nur alsdann ist die Westfränkische Verfassung zu Erläuterungen zu benutzen, wenn man ihre Spuren unleugbar in der Ostfränkischen findet, aber so geradezu von der Westfränkischen auf die Ostfränkische zu schließen, ist unsicher.

Das Amt eines Pfalzgrafen lernet man am besten kennen aus den Hinkmarus de ordine

§. 7.

Zeit der Einschränkungen.

Einschränkungen wurden theils durch die Regierungen Ludwig des Kindes veranlaßt, theils selbst unter Conrad I. vornemlich durch Herzog Otto von Sachsen und Heinrich den I. bewirkt. Ob nun gleich schon Heinrich I. und Otto I. sehr mächtig waren, und auch in Ansehung der obersten Gerichtsbarkeit durch diese Macht unterstützt wurden, so haben sie doch nicht ganz eigenmächtig und ohne alle Zuziehung der Fürsten in wichtigen Sachen solche ausgeübt.

§. 8.

Weitere Erläuterungen.

Denn ob gleich damals die deutschen Fürsten nur administratorische Rechte in ihren Ländern hatten, so war es doch der deutschen Gerichtsverfassung überhaupt gemäß, standesgleiche Beisitzer bei der Ausübung der Gerichtsbar-

B 3 keit

dine palatii C. 21. Comitis palatii inter cetera pene innumerabilia in hoc maxime sollicitudo erat, ut omnes legales, quae alibi ortae propter aequitatis iudicium palatinum aggrediebantur, iuste ac rationabiliter determinaret, seu peruerse indicata ad aequitatis tramitem reduceret. Er hatte also unter andern auch die Appellationsinstanz.

keit zu haben. Hierzu kam noch die Lehnsv^erfassung welche zwar in gewisser Rücksicht den deutschen Königen und Kaisern mehr Gewalt gab, als sie über bloße Unterthanen hatten, aber auch durch das Lehngerichte sie wieder etwas mehr an die pares curiae band.

§. 9.

Einfluß des Lehnsystems.

Das Lehnssystem erstreckte sich damals über alle Würden und Aemter, und über den größten Theil der deutschen Länder, daher wurde die Obergerichtsbarkeit durch das Lehnssystem zum Theil in etwas eingeschränkter in Ansehung der Nothwendigkeit der Zuziehung von Standesgleichen Lehnleuten aber sie erhielt auch wieder in Ansehung der durch die Lehnsv^erfassung geschehene Erweiterung, Vortheile. Nicht weniger wurde sie durch die Gottes Urtheil und vorzüglich die Duelle, und durch das Faustrecht überhaupt, welches sogar begünstigt werden mußte, und durch das Austragsrecht eingeschränkt.

§. 10.

Nähere Bestimmung.

Die näheren Bestimmungen bei der Ausübung der Obergerichtsbarkeit im Reiche auf Seiten des Kaisers, flossen also von den ältesten Zeiten her, theils auch den Grundsätzen der deutschen Gerichts- und Staatsverfassung überhaupt, theils aus dem Lehnssystem.

§. 11.

§. 11.

Dieses erhellet mit größter Wahrscheinlichkeit wenn man erwägt, daß die deutschen Könige und Kaiser die kaiserliche Gerichtsbarkeit auf den Hoflägern bei Sachen von einiger Wichtigkeit ausübten.

Mascov de paribus curiae 1740.

Hermann de curiis Imp. germ. 1761.

§. 12.

Sowohl aus der deutschen Gerichts- und Staatsverfassung überhaupt, als auch aus der Lehnsverfassung fließt also die Nothwendigkeit auch bei Ausübung der kaiserl. Gerichtsbarkeit daß Standesgleiche Beisitzer und Richter zugezogen worden.

Conrad der Salier bestätigte dieses alte Herkommen ausdrücklich. s. Mascov de paribus curiae. p. 15.

So wie überhaupt der Satz richtig ist, daß man die ächte deutsche Nationalverfassung so wie sie durch das Herkommen sich ausgebildet, theils in den höchsten Ständen und immer bei den Fürsten, theils in den ganz niedern Stände, ich meine den Bauerstand, findet, so kann auch diese Verfassung hierinnen mit aus der Verfassung der Bauergerichte erläutert werden. Nicht bloß in Criminalsachen, son-

bern auch in allen Civilsachen ist die Gegenwart der Standesgleichen Beisitzer der Richter und Schöppen nöthig. *)

§. 13.

Unterschied der Gegenstände.

Zimmer aber, war doch ein Unterschied zwischen Angelegenheiten, welche Privatpersonen be-

*) Man findet dieses auch bestätigt durch die nöthigen Unterschriften der gerichtlichen Urkunden, welche sich noch in unsern Gerichten aus dem Alterthum erhalten hat. Dieses gilt in Civilsachen sowohl als in Criminalangelegenheiten. Hierzu kam daß nach den alten deutschen Rechte und Herkommen, die Schöppen eigentlich den Urtheil. Spruch machen, und die Richter solchen nur auszusprechen hatten, woraus ebenfalls erhellet, daß selbst durch die Natur der deutschen Gerichts-Versaffung die deutschen Könige und Kaiser eingeschränkt waren, daß es also nicht so ganz richtig ist, wenn man ganz unbeschränkte Freiheit derselben in den ältern Zeiten annimt.

Es war dieses schon in dem Fränkischen Reich nach alten deutschen Gerichtsgebrauch gewöhnlich wie die Chevalier du Buat. in Origines ou ancien Gouvernement de la France de l'Allemagne et d'Italie T. III. p. 434 ad T. IV. p. 5. solches erweisen und auch die deutsche Uebersetzung S. 221-236. T. III. und T. IV. S. 5.

betreffen, und den, welche Fürsten und Fürstenmässige angingen, und bei dem Fürsten und Fürstenmässigen sind unstreitig wieder zu unterscheiden bloße Civilsachen, Lehnsachen, Reichsstaatsachen und Criminalangelegenheiten.

§. 14.

Ausübung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit
in Person.

Die deutschen Könige und Kaiser hielten oft selbst in Person Gericht auch über Privatpersonen. *) Denn wenn der Kaiser auf seiner Reise in eine Provinz kam, so hörte die Gerichtsbarkeit der Herzoge und Grafen, ja selbst der Landpfalzgrafen auf. **) Allein schon unter Friedrich II. wurde dieses eingeschränkt, ***) so daß es nur von dem Falle galt, wenn der Kaiser curiam solennem in einer Stadt hielt. Oft aber wohnte der Kaiser dem Gericht über Privatpersonen und ihre Sachen nur bei, durch seinen Vorsitz ohne selbst zu urtheilen;

B 5

der

*) Auch hier hatte der Kaiser Beisitzer.

**) Daher sagt das schwäbische Landrecht C. 34. In welche Stadt der König kommt, die Münz-
Zoll und Gericht ist sein.

***) dipl. Friderici II. de anno 1220. bei Sen-
tenberg. n. N. A. T. I. n. 1778. p. 15.

26 Cap. 3. Von der obersten

dergleichen Beispiele finden wir unter Heinrich I. *) und Otto I. **)

§. 15.

Fast stets aber wird man einen Unterschied bemerken in Sachen der Fürsten und Fürstenmäßigen, auch selbst bei Civilangelegenheiten welche die Kaiser in den ältern Zeiten, wenn sie von Wichtigkeit waren, auch auf Curia imperialibus abthaten.

S. Conring de iudiciis reipubl. Germ. Helmst. 1644.

v. Wurmbrant de foro S. I. R. Principum Estor de iudicio principum und die Zusätze dazu bei Senckenberg l. l. c. c.

§. 16.

Sehr wichtige fürstl. Angelegenheiten.

Nur höchstwichtige Angelegenheiten der Fürsten und fürstenmäßigen, in Dingen, welche
Leib,

*) Rex Henricus saepe egressus e iudicio arbitris reliquit discutienda quae legaliter fuerunt punienda. vid. ap Auctorem vitae Mathildis p. 195.

**) Dum resideremus in palatio Francofurth. iustitiae causa iudicatumque esset a circum sedentibus iuridicis affuerunt Episcopi et proceres palatini. s. bei Honthelm T. I. historia Treuirensis dipl. n. CLXI. und in einer andern Urkunde von 961. bei Lünig Conton. III. spic. ecclef. S. I. p. 107. nennt uns Otto I. Iudicium Scabineorum suorum.

Leib, Ehr, Leben und Land derselben betrafen, kamen für den förmlichen Reichstag, woran alle Fürsten Antheil hatten.

§. 17.

Ob es willkürlich war sie auf curiis oder auf ordentlichen Reichstage zu behandeln.

Bei Angelegenheiten, welche nicht von höchster Wichtigkeit waren, scheint es gleichgültig gewesen zu seyn ob dergleichen Fürsten-Sachen auf Curiiis imperialibus oder auf ordentlichen Reichstage placitis, conventibus principum, comitiis abgethan worden, da doch immer in dergleichen und selbst wichtigen Fürsten-Sachen nicht alle Fürsten nöthig gewesen zu seyn scheinen, sondern immer von Seiten der verurtheilten, wurde die Gegenwart der Provinzial-Fürsten d. i. die Landesleute verlangten. Ueberhaupt läßt sich die Regel annehmen, in je genauern Verhältniß eine streitige Fürsten-Sachen mit der Reichsstaatsverfassung stand, und darauf Einfluß hatte, desto mehr war sie ein Gegenstand für curiam oder auch comitia.

§. 18.

Reichstags Gegenstände.

Der eigentliche Gegenstand für Reichstage aber waren die eigentlichen Reichsstaatsangelegenheiten von Wichtigkeit, wo nicht ohne Consens der Fürsten gehandelt werden konnte;
diese

diese sämtlichen Geschäfte konnte nun entweder das Reich betreffen oder auch wichtige Criminalfälle in Ansehung der Fürsten. *)

§. 19.

Gründe und Veranlassung der Standesgleichheit in Gerichte.

Uebrigens hatte die Standesgleichheit der Weisker in Civilgericht, in Lehnrecht und Fürstenrecht, und in Criminalrecht sämtlich ihren Grund in der deutschen Gerichtsverfassung; welche von dem National Character, der sich auch wieder im Grade der Cultur mit gründet, liegt; bei weniger Cultur eines Volks ist fast der einzige Weg Kenntnisse zu erlangen, die Erfahrung; wer ist aber an schicklichsten die Rechtskenntniß der Person eines bestimmten Standes zu erlangen, als die Standesgleichen? und drauf gründet sich der Grundsatz unserer Vorschriften.

§. 20.

Widerlegung eines irrigen Satzes in Ansehung der Civilsachen der Fürsten.

Einige nicht ganz unwichtige Gelehrte haben zwar auch schon Civilsachen der Fürsten von Lehns- und Staatsachen unterschieden, allein sie

*) Ein Hauptfall hierzu, s. unten aus den Lambertus Schafnab. ad an. 1076.

sie behaupten, daß ohne Ausnahme der Kaiser in den Civilangelegenheiten der Fürsten allein und ohne Zuziehung von Fürsten gehandelt. *) Allein theils könnte dieses nur von geringen Fürsten Angelegenheiten gelten theils haben diese unstreitig sich durch die Fälle irre führen lassen, wo der Kaiser als gewillführter Richter entschied; dann ausserdem mußte er doch als gesetzlicher Richter auch selbst bei seinem Hof- und Pfalzgericht die Grundsätze des deutschen Gerichtsbrauchs beobachten.

§. 21.

Wie es in wichtigen Civilsachen der Fürsten gehalten worden.

Doch in wichtigen Civilsachen der Fürsten wurde in alten Zeiten die Sache gewöhnlich den Curii Imperatorum vorbehalten, und im Beisitz der Fürsten entschieden.

So entschied der römische König Heinrich VII. 1234. einen Streit zwischen den Markgraf Hermann v. Baden und Egino Graf zu Friburg de argenti fodinis et custodiis silvarum mit Zuziehung der Fürsten.

f. Mascov de paribus curiae p. 34.

§. 22.

*) f. virriarius illustr. lib. III. tit. 2. §. 2. Selbst einige Gelehrte von Wichtigkeit haben diesen hierinnen nachgeschrieben.

§. 22.

Wie es in Lehnssachen gehalten worden.

In Lehnssachen war vermöge der Lehngerichts-Observanz welche sich in vielen Stellen des Lehnrechts vorfindet, der Kaiser als Oberlehnherr an die standesgleichen Beisitzer ohne Ausnahme gebunden, und diese Lehngerichts-Observanz erstreckt sich auf desto mehrere Gegenstände, je mehr man die Lehnsvfassung in den mittlern Zeiten auf alles nur mögliche anwendete.

§. 23.

Zahl der Beisitzer in Lehngericht.

Bei diesen Lehngerichten mußten wenigstens Sieben standesmäßige Vasallen sitzen, oft aber waren zwölf; und das Alemannische Lehnrecht fordert diese Zahl, obgleich das sächsische sich mit sechs begnüget.

v. Malscov l. c. p. 19.

Ius feudale Alem. v. 18. Ein Herr soll zum mindesten zwölf Man han, da er um Lehn richtet.

§. 24.

Sachen, die Leib, Ehr und Recht betreffen.

In Sachen, welche Leib, Ehr und Recht und Land eines Fürsten betrafen, waren die standesgleichen Richter und Beisitzer um desto mehr vonnöthen, je wichtiger diese Fälle, und je mehr sie meist criminal waren, diese gehörte für

für die Kaiser und das Fürstenrecht auf *curiis selemnibus* oder gar auf Reichstage.

§. 25.

Erläuterung der Stelle Friedrichs II.

Friedrich der II. in der Constitution zu Mainz von 1236. sagt von seinen bestallten Hofrichter: „Er soll die Leute richten die ihm klagen, von allen Leuten, ohne Fürsten und andern hohen Leuten, wo es gehet an ihren Leibe, oder an ihr Recht, oder an ihr Leben, oder an ihren Ehren, das wollen wir selber richten.“ Man kann diese Stelle nicht misbrauchen um daraus zu erweisen, als ob der Kaiser ohne Zuziehung der Fürsten hier allein Richter sey, denn es wird hier nur von diesen Dingen geredet, in Gegensatz derer Sachen, welche für das neue festgesetzte Hofgerichte gezogen werden könnten; aber keinesweges will der Kaiser hierdurch bestimmen, wie er diese für sich gezogene Sachen der Fürsten abthun will; auch wäre die Folge der Geschichte gegen eine solche Erklärung.

§. 26.

Einige Ursach der Unbestimmtheit.

Man siehet also wie in den oft sehr unbestimmten Lehren von der kaiserl. Gerichtsbarkeit und den Rechte der Stände dabei, die so vielen Zweifel mehr durch Verwechslung der Chronologie

logie als durch eigentliche Schwierigkeiten, welche in der Sache selbst lägen, entstehen.

§. 27.

Einige Beispiele, welche Zweifel erregen.

Man wird mir gegen die bisherigen Behauptungen vielleicht einzelne Beispiele entgegenstellen, wo aus den Chronicisten des Mittelalters zu erhellen scheint, als hätten die Kaiser ganz allein in dergleichen Fällen ohne Zuziehung der Stände gehandelt. Allein theils sind diese Stellen nur flüchtige und kurze Nachrichten, welche ein und der andere Chronicist von einer solchen Angelegenheit giebt, ohne sich auf das umständlichere einzulassen, theils finden sich auch Stellen, wo eben diese Kaiser nicht anders als mit Zuziehung der Fürsten, in ähnlichen Fällen handelten.

§. 28.

Das Beispiel Arnulfs.

Man wird mich auf das Beispiel Arnulfs verweisen, welcher den Herzog in Thüringen, Poppo *) absetzte; ingleichen auf Otto I. welcher dem Graf Eberhard eine nachdrückliche Strafe, wie es scheint, allein zuerkannte, und seine Gehülfen zu Hundetragen verurtheilte.

§. 29.

*) f. Chron. Reginonis ad anno 892. bei Pistor. T. I. p. 68. von dem Hundetragen kommt das Schimpfwort Hundsvort, von dem Worte vüten, nähren.

§. 29.

Beantwortung der Zweifel.

Allein es wird hierdurch, nach dem was in obigen §. 27. erinnert wurde, nichts erwiesen. Ueber der Geschichte des Poppo ruhet noch Dunkelheit; und was die Urtheile über Eberhardten betrifft, so sagt zwar Witrichind blos: König Otto habe ihn zu 100 Talenten verurtheilt, ohne etwas von *Confessu principum* zu erwähnen; allein Otto mußte doch die Grundsätze der deutschen Gerichtbarkeit überhaupt beobachten, und gesetzt auch er hätte blos mit seinen Rächen verurtheilt, weil hierinne einer Geldstrafe gedacht wird, so waren doch auch diese Fürsten:

Witichind bei Meibom p. 16 sagt: *Iratus Eberhardus contra Bruningum collecta manu succendio tradidit ciuitatem illius etc. Qua praesumptione rex audita condemnauit Eberhardum C. talentis aestimatione equorum, omnesque principes militum, qui eum ad hoc facinus adiuebant, dedecore canum quos portabant vsque ad urbem regiam Magdeburg.*

Allein wir finden ja auch Beispiele wo Otto I. der dergleichen Sachen auf den Reichstag und *Curiis imperialibus* vornimmt, und eben so von Otto II.

Ⓒ

§. 30.

§. 30.

Anderweitige Beispiele.

So ward die Klagesache gegen Rutupert Erzbischof v. Trier und gegen den Bischof Nigarius auf einen Reichstag im Jahr 944 vorgenommen.

§. 31.

Eben so findet man dieses unter Conrad II., Heinrich V. **) und Friedrich I. So heißt es

*) f. Chronicon Reginonis ad ann. 944. Pistor. T. I. p. 77. Anno dominicae incarnationis 944. rex Otto apud Duisburgum in rogationibus Placitum cum primoribus Lothariensium et francorum habuit ubi factione Conradi Ducis Rutupertus Archiepisc. Freuirensis infidelitatis apud regem arguuntur.

von Otto II. f. Lampertus Schaffnab. ad an. 974. Henricus dux Bajoariorum Et Abraham Episcopus cum Bolisclaione inierunt contra Imperatorem prauum consilium. At Imperator tali nefando comperto consilio congregauit omnes principes suos, et quid inde faceret consilium perit, qui dederunt ei consilium vt mitteret ad ducem Henricum vt Bopponem Episcopum et Gebihardum comitem eosque ad placitum inuitaret per edictum.

**) v. Heinrich V. f. dipl. anno 1114 in Annalibus Heremit. p. 176.

Eben so heißt es von der Achts-Erklärung Heinrichs von Bayern und Sachsen unter Conrad III. Tandem iudicio quorundam principum apud Herbipolim proscribitur. Otto Frising Chron VII. c. 23.

es von Conrad III. daß der Graf Gottfried von Namur nach Fürstenrecht sey verurtheilt worden. *)

§. 32.

Folgerungen aus denselben.

In diesen ältern Zeiten also war die höchste Gerichtbarkeit zwar in den Händen des deutschen Königs und Kaisers, jedoch war er an die Zuziehung der Standesgleichen bei der Ausübung derselben über Fürsten und Fürstenthümer in wichtigen Sachen durch die deutsche allgemeine Gerichtsverfassung und durch die Lehnsverfassung gebunden, und also eingeschränkt.

Man ist sehr häufig hierinnen zu Irrthümern dadurch verleitet worden, das man verwechselt hat; das Recht-Gerichtbarkeit andern zu geben und von der Gerichtbarkeit der Herzoge oder anderer Staatsbedienten zu befreien; ingleichen das Recht die Lehne und Lande zuvergeben, es mag wegen Verwüfung und Strafe oder aus andern Ursachen seyn, mit der Ausübung der Gerichtbarkeit. Allein dieses beides gehört ja gar nicht zur Ausübung der Gerichtbarkeit, sondern sind theils eigne Rechte, theils andere Modificationen des

C 2 Re

*) Super hoc proclamatus iudicio principum nostrorum et praecipue Salicorum in manus nostras reddidit et refutavit. Epist. Vibaldi Abbat. p. 105.

Regals. Bei diesen beiden Umständen brauchten die deutschen Könige und Kaiser, wie es scheint, keinen Fürsten dazu zu nehmen, wohl aber, wenn sie eigentliche Gerichtsbarkeit ausübten.

§. 33.

Häufiger Gebrauch der Pfalzgrafen.

Wie sich die Sachen häuften, so überließen sie mehr den Hof- und Pfalzgrafen; so daß die deutschen Stände unter Heinrich VII. sich den Kaiser auf dem Reichstage zu Frankfurth (1234. *) versprechen lassen mußten: daß er persönlich im Monate viermal sich auch im Reiche aufhalten, und im öffentlichen Reichsgericht vorsitzen wolle.

In dem Distrikten der Herzoge übte der Kaiser die Gerichte häufig durch einen Pfalzgrafen aus, vorzüglich über die Cammergüter so wie auch den Blutbann. Man findet daher dergleichen Pfalzgrafen in Bayern, Schwaben, Sachsen und am Rhein. Sie bestellten die Pfalzgrafen in den Provinzen, damit sie auf die Herzoge acht haben sollten.

§. 34.

Eigene Aeußerungen der ältern Kaiser.

Wir finden daß die deutschen Fürsten die Zuziehung bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit

*) s. Albericus ad an. 1235. p. 548. Quod in quolibet mense ubicunque in imperio fuerimus quatuor dies ad minus volumus iudicio publico praesidere.

keit bei Hoflagern und Reichstagen, als nothwendig zu Rechtsbeständigkeit des Gerichts ansehen; ja man sieng sogar an den Satz geltend machen zu wollen, daß vorzüglich auch die Fürsten aus dem Provinzen des angeschuldigten und die gleichsam seine Landsteute oder Provinzialen wären *) dazu gezogen werden sollen; man findet auch daß die deutschen Könige und Kaiser dieses öfters beobachtet. **)

§. 35.

*) Wenigstens machte man diese Erinnerung bei der Aecht gegen Heinrich den stolzen und Heinrich den Löwen, und einige seiner Freunde machten ebenfalls diese Einwendung gegen die, gegen ihn ergangenen Aecht. s. Arnold Lab. Lib. II. C. 24. *se in terra Sueviae iudicari debere s. Otto Frisingensis de gestis Friderici I. Lib. II. cap. XI. nec illustrem animum a tam illustri facto ex recenter prolata; in tam magnum imperii principem sententia et ex hinc obortum non paruum aliorum principum murmur, reuocare poterat.*

*) Hiervon ist sonderlich unter König Conrad in einem Urthel über einen Grafen von Namur ein erläuternder Beweis vorhanden, s. Epist. Vivaldi Abbatis p. 105. *Praecipue Villam Tornines quam a diuae memoriae Imperatore Ottone praefatae ecclesiae (Stabulensi) redditam Godefridus Namurensis inualerat, sed a supra dicto Abbate in curia nostra Coloniae supra hoc proclamatus iudicio principum nostrorum et praecipue salicorum in manus nostras reddidit et refutauit.* Aus dieser Conradinischen Aeußerung und den Verschwören Heinrichs des
 C 3 Löwen

§. 35.

Eben so blieb es unter den schwäbischen Regenten: Friedrich I. bestätigt dieses durch seine eigenen Worte in der goldenen Bulle v. J. 1180. wo er dem Erzbischof Cölln einen Theil von dem Herzogthum Engern und Westphalen verleihet. *)

§. 36.

Die deutschen Könige und Kaiser dehnten ihre Obergerichtsbarkeit sehr weit aus theils durch die Landpfalzgrafen, welche sie in den Provinzen den Herzogen an die Seite setzten, damit diese nicht so weit um sich greifen sollten, theils aber auch durch die schon in alten Zeiten geschehene Errichtung mehrerer kaisert. Schöppenstühle in den ansehnlichsten Städten des Reichs, bei den meist die Reichsschuldheissen dirigirten indem sich dergleichen Schöppenstühle eine ordentliche Gerichtsbarkeit zueigneten.

§. 38.

Söwen verglichen mit den Gewohnheiten der Kaiser in den verschiedenen Provinzen des Reichs curias zu halten scheint dieser Satz wahrscheinlich zu werden.

*) quae ab imperio tenuit beneficia per vnanimem principum sententiam in solenni curia Würzburg celebrata abjudicata sunt. s. Olenzlager neue Erl. der goldenen Bulle in Urkundenbuch S. 68.

§. 37.

Daher fiengen nun die Ständte an sich von Zeit zu Zeit gegen die Eingriffe in die ihm von wegen ihrer Aemter im Reich und Würden zu stehende Gerichtsbarkeit zu sichern und sich deshalb besondern Privilegien ertheilen zu lassen.

§. 38.

Die Ständte sehen die Curias nicht mehr gern in den Provinzen.

In der Folge da man anfing, theils an Seiten der Ständten die Curias nicht mehr so gern in den Provinzen zu sehen, so werden zwar dergleichen Civillsachen der Fürsten von dem Kaiser und seinen Rärhen entschieden; allein theils handelten hier die Kaiser sehr oft blos als Vermittelnde Richter wie oben erinnert worden; theils waren, wenn er auch mit seinem Rathe als eigentlicher Richter entschied, doch diese kaiserl. Rärhe, Personen aus dem Herrenstandte oder hohen Adel, so daß also hier immer die Standesgleichheit der Richter eintrat.

§. 39.

Nachdem das kaiserl. Hofgericht, das bisher unter dem Pfalzgrafen gehalten worden zu einen beständigen eingerichtet und unter Friedrich II. ein besonderer Hofrichter in Abwesenheit des Pfalzgrafen angestellt wurde; so werden zwar Civillsachen der Fürsten und Fürstenmäßigen

gen hier entschieden, allein immer war dieses Hofgericht doch auch mit Personen von Herrenständen besetzt. *)

§. 40.

Die DD. werden hineingezogen.

Und ob man schon in der Folge anfieng die Doctores hineinzunehmen und die DD. sehr oft kaiserl. Råthe waren; so waren doch diese auch dem Herrnstandte gleich; wie dieses aus den Titel Herr erhellt, der ihnen in den Curialstil gegeben wird, da er denen bloßen v. Adel nicht ertheilt wurde. **)

§. 41.

*) v. Denschlager S. 247. glaubt die Hauptveranlassung der Bestellung dieses Hofrichters vorzüglich aufzufinden in dem Mißverständniß zwischen Heinrich VII. und den Herzogen von Bayern Ludwig und Otto den Erlauchten, welche beide Fürsten sich deshalb lange des kaiserl. Hofes enthielten. Friedrich sagt in der Constitution zu Mainz v. J. 1236. Wir setzen auch daß der Reichshof habe einen Hofrichter der ein freier Mann sey; der auch in dem Amt mindestens ein Jahr bleibe. — Er soll alle Tag zum Gericht sitzen ohn den Sonntag und die heiligen Tage, und soll die Leute richten die ihm klagen, von allen Leuten ohne Fürsten ec. f. Goldast Reichsstatuten P. II. c. 24.

**) Die DD. kamen häufig daher vor unter den Titel Equites legum s. Ayrer de Opusc. Man schließe ja nicht von der heutigen Sitte hierinnen auf ältere. Die DD. waren in ältern Zeiten

§. 41.

Forderungen der Fürsten von Heinrich VII.

Auch gehörten unstreitig unter die auszeichnenden Vorzüge der Fürsten selbst in Civilsachen daß der Kaiser doch eigentlich selbst richten mußte; wenigstens scheint uns auf diese Idee das Verlangen der Fürsten von Heinrich VII. zu leiten, da sie sich ihn anheischig machen ließen monatlich wenigstens viermal in Gericht vorzusitzen.

Heinrich VII. sagt bei Albericus ad annum 1235.: Eccc in manus principum promissimus, quod in quolibet mense ubicunque in imperio fuerimus quatuor dies ad minus personaliter volumus iudicio publico praesidere.

§. 42.

Folgerungen aus dem vorigen.

Wir sehen aus den bisher angeführten daß in den alten Zeiten den deutschen Königen und Kaisern die Gerichtsbarkeit im Reich zustanden, daß sie solche nur nach Maasgabe der deutschen Gerichtsverfassung überhaupt eingeschränkt ausüben hatten, theils mit Zuziehung eigentlicher

C 5

Schöp-

Zeiten den Herren, gleich. Bei Stiftern ersetzt die Doktorwürde den Ahnenmangel, ob sich gleich hiervon auch noch eine andre Ursache angeben läßt.

Schöppen bei bloßen Sachen unmittelbaren Privatpersonen oder in der Appellations-Instanz; theils mit Zuziehung der standesmäßigen Beisitzer welche auch eigentlich als Schöppen anzusehen waren, in den Fürstenrecht auf Curii solennibus oder auch auf Reichstagen.

§. 43.

Unterstützung derselben durch einige andere Beweise.

Dieses beweisen auch die mehrern einzelnen Land- und Hofgerichte; namentlich das zu Rothweil auch selbst das von Friedrich II. angerichtete Hofgericht die Zeugnisse des Mittelalters daß alle Gerichtsbarkeit vom Kaiser komme.

Diese Reichsfassung des Jahrs 1235. s. in Senkenbergs neue Samml. der Reichs-Abschiede S. 25.

Heinr. Balthasar v. Blum de iudicio Curiae Imperiales Germanicae 1745.

Der Freiherr von Harprecht Staats-Archiva. des kaisert. Reichs-Cammergerichts.

Buder in Symmētii obseruationibus et opusc. p. 190.

§. 44.

*) Dieses beweisen sowohl die verschiedenen Hof- und Landgerichte als das zu Rothweil, als auch die Gesetzsammlungen der mittlern Zeiten, den König, heißt es daselbst, kiesel man zum Richter über Eigen, und über Lehn und über jegliches Menschen Leib und über alles das für ihn kombt zu Klagen. Sächsisch. Landrecht a 18.

§. 44.

Widerlegung einiger Zweifel.

Man führe hier ja nicht gegen diesen Satz einige einzelne Fälle an, wenn mächtige Stände des Reichs, oder überhaupt manche Stände wegen Privatinteresse oder durch Verheugungen des Stuhls zu Rom, und seinen gegen die deutschen Könige und Kaiser in den Zeiten der Unwissenheit gebrauchten Bann ganz entgegen gesetzte Grundsätze annehmen.

§. 45.

Bestärkung durch Beispiele.

So finden wir zu weilen daß sie nicht vor den König sondern vor das Reich laden. *) Es sind dieses entweder solche Fälle wie ich eben angegeben; dergleichen unter Heinrich IV. geschah, oder der Ausdruck Reich hat in dergleichen Stellen eine ganz eigene Bedeutung.

§. 46.

*) So forderten einige gegen Heinrich IV. verbundenen Stände den Abt zu Lorsch vor das Reich und nicht vor den König. Mediante Sigefrido Moguntinensi et Amone Colonienfi Archiepiscopis Rudolpho quoque et Gothefrido ducibus — — ceterisque regni primitibus — — Laurishamensem non tam ad regis quam ad regni praesentiam adsciverunt etc. Sie laden hier den Abt zu Lorsch vor das Reich oder Reichsversammlung weil sie Heinrich IV. nicht als einen rechtmäßigen König und Kaiser erkennen wollen. Antiq. Laurisham bei Helwich. c. 27. p. 115.

§. 46.

Erklärung des Ausdrucks: Reich.

Der Ausdruck Reich bezeichnet nemlich zuweilen soviel als ein kaiserl. Hoflager oder Reichshof, vermuthlich weil hier nichts ohne Zuziehung von Reichsgliedern geschah;

In diesen Verstande war dies genommen in Sachsenpiegel S. Buch Art. 29 und Buch III. Art. 52 und 71. wo hauptsächlich auch die dazu gehörigen Glossen Licht gaben. Eben so im schwäbischen Landrecht Cap. CIX. n. I. in Kaiserrecht C. IV. C. I.

Diese Curiae solennis heißen daher auch meist Curiae publicae imperii nicht Imperatoris ꝛ. C. in die Priuilegio Fridericiano: Si quibusuis curiis publicis imperii Dux austriacae praesens fuerit.

§. 47.

Verbindlichkeit zu Reichshöfen.

Die Kaiser waren gehalten jährlich wenigstens einen feyerlichen Hof zu halten, allein es geschah dieses an den meisten hohen Festen, in Reichsstädten und Pfalzen.

§. 48.

Erfordernisse bei solchen Reichshöfen.

Als einen nothwendigen Theil eines solchen Reichshofes sahe man ausser dem Kaiser auch die

die Erzfürsten oder nachherigen Churfürsten des Reichs an, als ohne deren Rath und Bestimmungen schon damals nichts wichtiges in Reichsangelegenheiten unternommen werden konnte, von dieser Nothwendigkeit der Churfürsten bei dem Reichshofe finden sich noch Spuren in der goldenen Bulle.

Lambertus Schafnaburgensis ad an. 1076. p.

127. Rex missis circumquaque nuntiis omnes regni principes Wornatiae sibi occurrere iussit, quid facto opus esset Consilio communi, vt praetendebat deliberaturus statuta die caeteris amplo satis numero occurrentibus *nullus aderat ducum*, quorum potissimum auctoritate si restranquillae essent, summum publicorum negotiorum disponi oportuerat. Ita conuentus ille principum cassata voluntate regis, nullum habuit effectum.

§. 49.

Folgerungen daraus.

Hieraus fließt also, daß unter die vorzüglichsten Einschränkungen welche die kaiserl. Gerichtsbarkheit in den ältern Zeiten erhielt, die Nothwendigkeit der Erz- und Churfürsten auf den Reichshöfen gehörten.

§. 50.

Einige irrige Folgerungen.

Allein der Grundsatz, daß bei dem Daseyn eines Kaisers, die Reichsstände, oder ein-

einzelne derselben in Verbindung sich der Obergerichtsbarkeit im Reiche als Coimperanten angemäße dieses ist nie wahrer Grundsatz des alten Staatsrechts gewesen, wenn man die wenigen Fälle der Anarchie und päpstl. Anstiftungen ausnimmt, welche im 12 und 13. Jahrhundert vorkamen, welche aber keine Regel für das Staatsrecht machen.

§. 51.

Nichtige Erklärung der Mitwirkung der Stände.

Eingeschränkt war der Kaiser allezeit bei der Ausübung der obersten Gerichtsbarkeit in den wichtigen oben angegebnen Gegenständen, auf ihren Consens; aber dieses ist noch kein Coimperium, d. h. wo vi majestatis welche in dem Subjekt der Stände haßtet sie solches ausübten, sondern nur vi pacti expressi wo sie sich vorbehalten, durch Zuziehung und Consens zu concurriren; oder vi pacti taciti et obseruantiae.

§. 52.

Nichtige Denkart mehrerer Fürsten.

Im Gegentheil nahmen patriotische und der deutschen Verfassung jemäße denkende Fürsten immer den Satz an daß kein Reichshof ohne Kaiser rechtlich erkennen könne.

§. 53.

So finden wir das Beispiel Heinrich des Erlauchten Markgrafen in Meissen, welcher in dem

dem bekannten Erbfolgestreit wegen Thüringen mit der Herzogin Sophie von Brabant solche bey dem sogenannten Interregno nicht von den Fürsten und Ständen allein entscheiden, sondern die Sachen bis nach einer rechtmäßige Kaiserwahl anstehn lassen wollte, und sodann wolle er erst die Entscheidung seines Rechts von dem Reiche nach den Gesetzen und Herkommen erwarten. s. Menken Tom. II. S. R. S. in Ioh. Roth. chronico Thuringiae S. 1738.

Cap.

Cap. 4.

Von den Schicksale der kaiserl. Gerichtsbarkeit seit dem sogenannten Interregnum.

Inhalt.

Einschränkungen seit dem sogenannten Zwischen-Reiche §. 1. Fausrecht §. 2. Austragrecht §. 3. Rudolfs Bemühungen §. 4. Unter Carl IV. und vorzüglich Sigismund §. 5. Erläuterungen aus der Carolinischen Geschichte §. 6. Erläuterungen aus der Sigismundischen §. 7. Vermuthungen über das Alterthum des Cammergerichts §. 8. Die verschiedenen Instanzen durch welche die Kaiser ihre Gerichtsbarkeit ausübten §. 9. Ungewißheit der ganz ersten Entstehung eines Cammergerichts in Deutschland und von den Cammergerichten in Frankreich, Böhmen, Neapel und Sicilien §. 10 und 11. Weitere Untersuchungen über die Alterthümer des Cammergerichts in Deutschland und die ältesten Spuren von dergl. Gerichte §. 12. 13. Spuren in den Kaiserrecht §. 14. Man muß es nicht verwechseln mit der Hof-Cammer §. 15. Vermuthungen von einem Cammergericht; unter Friedrich II. und daß er wahr.

wahrscheinlich dergleichen zuerst errichtet §. 16. Wie sich dieses mit der Stelle des Kaiserrechts vertrage, und etwas über das Alterthum des Kaiserrechts §. 17. Anderweitige Gründe für das Alterthum eines Cammergerichts in Deutschland §. 18. Sigismunds Bemühungen um Aufrechthaltung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit §. 19. Thätigkeit des kaiserl. Hofgerichts unter Friedrich III. §. 20. Warum das kaiserl. Hofgericht unter Friedrich III. thätiger zu werden anfieng §. 21 und 22. Hebung einiger Zweifel §. 23. Bemerkungen wie das alte und neue Cammergericht unterschieden gewesen §. 24. Nähere Bestimmung dieses Unterschiedes §. 25. 26 und 27. Verhandlungen über ein beständiges Cammergericht unter Friedrich III. §. 28. Folgerungen auf die sehr starke Wirksamkeit der deutschen Ständen bei der Gerichtsbarkeit des Kaisers §. 29. Bestätigung dieses Satzes auf den Reichstage zu Worms 1495 §. 30. Die Kaiser suchen die Einschränkungen von den zu errichtenden beständigen und von ihren Hof abgesonderten Cammergericht zu vermeiden §. 31. Politische Maasregeln welche Maximilian I. gegen die zu befürchtenden Einschränkungen seiner obersten Gerichtsbarkeit nahm §. 32. Warum es der Kaiser oft sein Cammergericht nennt §. 33. Auch bei Einrichtung des Cammergerichts werden die Grund-

D.

sätze

50 Cap. 4. Von den Schicksalen

sätze der deutschen Gerichtsbarkeit befolgt §. 34. Verhältniß des Reichsregiments zu der kaiserl. obersten Gerichtsbarkeit §. 35. Man zog immer die wichtigen Sachen neben dem Cammergericht mit vor den Reichstag §. 36. Schlussfolgen hieraus §. 37.

§. 1.

Einschränkungen in und seit dem sogenannten Zwischenreiche.

In dem sogenannten Zwischenreich oder vielmehr bei denen während denselben regierenden meist mindermächtigen Herrn wurde die kaiserl. Gerichtsbarkeit noch eingeschränkter, die geistlichen und mächtigen weltlichen Fürsten mahten sich mehr und mehr die erste Instanz an in Ansehung der nicht zum Fürsten und Herrstande gehörigen. Auch selbst Städte folgten diesem Beispiele wodurch der kaiserl. Gerichtsbarkeit sehr viel entzogen wurde, ungerechnet was theils schon vorher, theils nachher durch Privilegien geschah.

§. 2.

F a u s t r e c h t.

Die Fürsten selbst so wie der sämtliche Adel legten sich auf das Faustrecht und verließen sich auf

auf ihre Burgen; allein Rudolf von Habsburg suchte durch Klugheit und Rechtschaffenheit das kaiserl. Ansehn auch in Ansehung der Gerichtsbarkeit wieder zu vergrößern, wählte aber auch zu diesem Behuf mehr das Amt eines Schiedsrichters als eines bloßen strengen Richters.

§. 3.

Austragsrecht.

Auch entzog das durch den Mangel an Justiz in dem sogenannten Zwischenreiche, häufiger veranlaßte Austragsrecht der kaiserl. Gerichtsbarkeit sehr viel, zumal da dieses Austragsrecht sich immer weiter verbreitete, und fast bei jedem Vertrag von Wichtigkeit unter den Fürsten auch eigene Austräge bestellt wurden; auch hatten schon einige Fürsten durch kaiserl. Privilegien das Austragsrecht erhalten.

§. 4.

Rudolfs Bemühungen.

Rudolf von Habsburg suchte durch Klugheit und Ernst welche er beide mit einander verband das kaiserl. Ansehn so wie überhaupt also auch hierinne wieder herzustellen, aber man fand, daß er auch in Civilsachen der Fürsten dem deutschen Gerichtsbrauche gemäß entschied.

Es war Streit zwischen dem Bischof und den Bürgern von Lüttich darüber ob er befugt sey einen den Partheien anberaumten

Kampf zu verschieben. Rudolf entschied darüber: omnium circumstantium applaudente caterua et etiam approbante. Die Stelle findet sich bei den Cenni T. II. p. 454. Praesidentibus nobis — tribunali — omnium circumstantium applaudente caterua, et etiam approbante sententionaliter extitit iudicatum; quod quilibet princeps imperii Iurisdictionem obtinens temporalem cujuscunque conditionis exsistat coram quo committi consueuerunt certamina duellorum — — idem princeps alium tacite possit diem pro sua commoditate praefigere pugnaturis ipsiusque duelli conflictum in tempus habilis prorogare.

§. 5.

Unter Carl IV. und vorzüglich Sigismunden.

Eben so blieb es auch in der Folge. Merkwürdige Beispiele finden sich auch theils unter Carl IV. auch unter Sigismunden in Ansehung der gehaltenen Manngerichte in den Länderstreitigkeiten in dem niederbayerischen und sächsischen Hause.

§. 6.

Erläuterungen aus der Carolinischen Geschichte.

Es erhellet dieses aus dem Fürstenbriefe Carl IV. für die Burggrafen von Nürnberg,
bei

bei Oenschlager, in den Urkunden N. XLIII. p. 109. „und mit kaiserl. Mächte sprechen wir, daß die Edel Burggrauve zu Nurenberg — des heiligen Reichs Fürstenrecht, würde, Freiheit und ere haben sullen in Gerichte und in allen Sachen, und bei Namen mit des Reichs Fürsten urteil zu synden zu teilen und zu geben über alle Sache die leip, Gut und ere antreffen in des Reichs Houe oder wo sich das geboret, das Fürsten zu Gerichte sezen oder an Schoppen stafe; wir sehn also daß die Grafen und die Fürsten auch als Schöppen in Reichshofe saßen. Reichshof aber heißt so viel als das Gericht wo der Kaiser selbst vorsitz curiae wie auch comitia.

§. 7.

Erläuterungen aus der Sigismundischen Geschichte.

Sigismund suchte das Ansehen der Reichshöfe zu erhalten so wie des Hofgerichts, er schreibt 1426 am 8 Jul. an den Churfürst von Mainz. Er könne die Entscheidung dieser Sache nicht wohl auswarten, darum, weil ihm das nicht gebühre da er meyne, Recht zu demselben Niederland zu haben, und in seiner eignen Sache nicht Richter seyn könne. Da nun diese Sache des heil. Reichs vortreffliche Lehen betreffe, so habe er mit Fürsten, Grafen und Herrn deswegen Rath gehabt, und meyne daß es billig sey, daß solche für des Reichsmannen ausgetragen werde. Der Churfürst als Dechant

D 3.

unter

unter den Churfürsten und auch Erzkanzler in deutschen Landen habe demnach die Churfürsten zu Tag zu kommen zu besenden, und ihn, den Kaiser, sodann die Bayrischen Fürsten, ferner Herr Albrechten von Oesterreich und andere die Recht zum Niederland meynen zu haben, vorzuladen, daß sie für Churmaynz und andern Churfürsten und Fürsten die Reichsmanne sind, ihre Rechte darthun, damit jedermann, was sein Recht ist, und was ihm an den vorgenannten Niederland gebühret, wiederfahre.

§. 8.

Vermuthungen über das Alterthum des Cammergerichts.

Und da sich auch unter Sigismunden schon gewisse und sehr deutliche Spuren von einem Cammergericht finden, so kann ich nicht umhin hier einige Muthmaßungen über das Alterthum der Cammergerichte im Reiche vorzubringen; die mehresten Publicisten kennen nur das Cammergericht welches 1495 errichtet wurde. Einige kennen auch ältere Spuren von einem Cammergericht unter Friedrich III. und Herr von Olenzschlager nebst von Senkenberg und von Harprecht noch ältere unter Sigismunden.

§. 9.

Verschiedene Gerichtsinstanzen durch welche die Kaiser ihre Gerichtsbarkeit ausübten.

In den alten Zeiten wurde wie wir gesehen haben die oberste Gerichtsbarkeit im Reich
von

von dem Kaiser theils auf ordentlicher Reichsversammlung, theils auf curiis oder Hoflagern und theils durch die Pfalz und Hofgerichte, auch durch Landgerichte ausgeübt, ja auch durch die Herzoge und Grafen, allein und es kam auch das Cammergerichte dazu.

§. 10.

Die erste Entstehung eines Cammergerichts in Deutschland ist ungewiß.

Man kann eigentlich die erste Entstehung eines Cammergerichts in Deutschland nicht bestimmt angeben. In Frankreich waren sie schon im 13 Jahrhunderte, als besondrer Justizhöfe angerichtet, dies hat der gelehrte Graf Buat *) durch Beispiele aus den 13 Jahrhunderte erwiesen. Eben so fanden sich Beispiele davon in Neapel und Sicilien **) und Böhmen. ***)

§. 11.

Allein wenn die Cammergerichte in Deutschland eigentlich aufgekommen dieses läßt sich nicht eigentlich mit Gewißheit bestimmen; denn es finden sich viel ältere Spuren von dem Cammergericht als die Zeiten Maximilians I.

D 4

§. 12.

*) f. les origines. T. IV. C. 103 ad 104.

**) f. Giannone istoria ciuile del Regno di Napoli Lib. 26. c. 5.

***) f. Stranfky de republ. Bojemica. c. 16.

§. 12.

Weitere Untersuchungen über die Alterthümer des Cammergerichts.

Man hat bisher immer die Nachrichten von dem Cammergerichte welche sich in der Geschichte Friedrichs III. finden als die ältesten angesehen, allein der Herr von Oenschlager bemerkt, daß man in einer Urkunde von 1415 *) unter Sigismund schon eines Cammergerichts Erwähnung gethan findet.

§. 13.

Fänden sich keine ältere Spuren, so würde ich vielleicht nicht ohne Wahrscheinlichkeit vermuthen daß schon Carl IV. der Stifter eines Cammergerichts in Deutschland sey, theils weil er, da er in Frankreich eine Zeitlang gelebt, und mehrere französische Einrichtungen namentlich bei der Prager Universität nachahmte, auch das Cammergericht als einen Gerichtshof neben dem Hofgerichte aus Nachahmung angerichtet. Zumal da wir auch Urkunden von dem Cammergericht zu Breslau und zu Graiz ausgestellt finden.

§. 14.

*) Es wird hier in einem Privilegio de non euocando welches der Reichsstadt Eöln von Sigismund ertheilt wurde, die Berufung ad Romani Regni siue imperii Iudicium Curiae vel Camerae ausdrücklich untersagt, Er führt diese Urkunde an aus Woelkeri hist. dipl. Norimb. p. 552.

§. 14.

Spuren in den Kaiserrecht.

Allein es finden sich einige ältere Spuren von einem Cammergericht in Deutschland. Die ältesten einheimischen findet man in den sogenannten Kaiserrecht, wo es heißt: Me ensal nymandes Heyschin in dez Kaisers Kammern her ensy es den wert *)

§. 15.

Es ist nicht zu verwechseln mit der Hof-Cammer.

Man glaube ja nicht daß dieses mit der alten Hof-Cammer einerlei sey; denn obschon die Hof-Cammer auch in Cameralangelegenheiten eine Gerichtsbarkeit hatte, so ist sie doch von dem Iudicio Camerae unterschieden.

§. 16.

Vermuthungen von einem Cammergericht unter Friedrich II. und daß er dergleichen errichtet.

Da aber schon in dem Kaiserrechte eines Cammergerichts Erwähnung gethan wird, auch dieser Unterschied zwischen den Iudicio curiae und camerae sich schon in den Constitutionibus Siculis **) findet, auch Friedrich II. ein bestän-

D 5 diges

*) f. Kaiserrecht P. IV. c. 23. in dem Corpore Ius Germ. des Freiherrn von Senkenberg. T. I.

**) Dieses scheint auch aus der angeführten Stelle im Kaiserrecht zu erhellen.

diges Hofgericht anrichtete, so giebt dieses einige Wahrscheinlichkeit daß er vielleicht auch schon ein Cammergericht, welches aber nur für die Erblande der Kaiser gehörte, oder nur von einer zeitigen Dauer gewesen, so daß es nur erneuert werden mußte, errichtet habe. *)

§. 17.

Wie sich dieses mit der Stelle des Kaiserrechts vertrage?

Nimmt man diese Vermuthung an, daß nemlich Friedrich II. welcher überhaupt das deutsche

*) So heißt es in den Constitutionibus fiscalis lib. I. tit. 39. p. m. 63. von dem Magistro iustitiario: et eas (petitiones) quae ad suum officium pertinent, per se expediat, quae sunt sigillandae sigillo iustitiae imperii et sigillo Camerae. Eben so wird daselbst erwähnt Magister iustitiarius camerarius und unterschieden von dem bloßen Magistro iustitiario. Auch ebendasselbst wird er mit den Capitaneis gleichgestellt und heißt es: *Causas per magistros iustitiariorum Camerarios in regno vel per Capitaneos in imperio.* Der Unterschied zwischen dem Magister iustitiarius Camerarius und dem Magister iustitiarius ersiehet man vorzüglich aus der Vergleichung des Anfangs des Tit. 42. mit der unter eben dem Titel aufgeführten *nova constitutione.* s. ed. m. vom Jahr 1560. S. 65. Bei dieser Vergleichung wird man finden daß der Magister iustitiarius Camerarius einigermassen dem Magistro iustitiario curiae untergeordnet war.

deutsche Gerichtswesen so viel möglich war, in Ordnung zu bringen suchte, ein solches Cammergericht in Deutschland nach den Muster von den in Sicilien und Neapel errichtet, so wird sich auch mit einiger Wahrscheinlichkeit erklären lassen, wie das Kaiserrecht schon von dergleichen sprechen könne? Das sogenannte Kaiserrecht fällt, wie man aus der Sprache, und den darinnen befindlichen Spuren von fremden Rechten nach zu urtheilen in die Zeiten zwischen dem sächsischen und schwäbischen Land und Lehnrechten, und es kannte also diese Einrichtung Friedrichs II.

§. 18.

Andere wichtige Gründe vom Alterthum des Cammergerichts.

Hierzu kommt daß weder in der Urkunde von 1415 noch in der Folge das Cammergericht als etwas ganz neues und unerhörtes angesehen wird, sondern es wird davon als von einer bekannten Einrichtung gesprochen; und es war vermuthlich nur der Unterschied daß bei den Aeufferungen der Stände deshalb unter Friedrich III. und Maximil. I. von einem beständig an einem Orte zu sitzenden die Rede ist.

§. 19.

Sigismunds Bemühungen von Aufrechthaltung der kais. Gerichtbarkeit.

Sigismund suchte überhaupt die kais. oberste Gerichtbarkeit, welche unter Wenzeln etwas

etwas gelitten hatte, wieder wichtig zu machen. Er ordnete daher seinen großen Reichshof zu Costnitz an und entschied über verschiedene wichtige Staats- lehn und Rechtsfachen *) und hielt auch sein Hofgericht; ja er würde hierinnen noch wirksamer haben seyn können, wenn er nicht immer auf den Reichstagen hätte so lange auf sich warten lassen, worüber alsdann die Fürsten ungeduldig wieder auseinander giengen, und wenn er nicht soviel durch Commissarien zu thun gesucht und sich nicht so häufig in Ungarn aufgehalten.

§. 20.

Thätigkeit des kaiserl. Hofgerichts unter Friedrich III.

Unter Friedrich III. war das kaiserl. Hofgericht sehr thätig indem es Friedrich an Ladungen für sein Hofgericht nicht fehlen ließe. Allein es ist irrig wenn Herr Hofr. Schmidt das Hof- und Cammergericht für eines hält. **)

§. 21.

*) f. Londorp. Acta publ. T. I. p. 28. 29. 31. 34. v. Harprecht — Staatsarchiv des kaiserl. Cammergerichts. §. 41: u. d. f.

**) f. Geschichte der Deutschen. B. 9. S. 421. wo Herr Hofrath Schmidt den Ausdruck braucht: Friedrich III. nahm den Rückweg nach Wien, wo er auf bessere Einrichtung seines Hof oder Cammergerichts dachte.

§. 21.

Wahrscheinlich ließ Friedrich das Hofgericht deshalb so thätig seyn, damit er den Anschlag der deutschen Stände wegen Beschwerden und Mangel der Justiz entkräften wollte, theils suchte er auch durch das Hofgericht, wobei er vielen Einfluß hatte, das nach dem neuen Vorschlag zu errichtende und von seinem Hofe an einen besondern Ort zu verlegende beständige Cammergericht zu hindern.

§. 22.

Die Stände aber drangen schon 1467 und 68. auf ein kais. Gericht das aus 24 Urtheilern bestunde und aus den 6 Kreisen zu wählen sei, welchem ein kais. Richter beigezsetzt würde. *)

§. 23.

Hebung einiger Zweifel.

Aber warum dringen die Stände auf ein neu zu errichtendes Cammergericht wenn schon dergleichen vorhanden war? Es ist nicht zu läugnen daß diese Bedenklichkeit von Wichtigkeit ist. Allein wir glauben selbige also heben zu können. Das bisherige Cammergericht war von den deutschen Königen und Kaisern ursprünglich für ihre Erblande bestimmt, allein
sie

*) Schmid 9. l. c. S. 414.

sie hatten vor solches auch immer die deutschen Fürsten und andre unmittelbare und Reichsachen gezogen, dieses beweist die oben angezogne Sigismundische Urkunde von 1415. in welcher ausdrücklich Berufungen ad Romani Regni seu Imperii iudicium Curiae vel Camerae untersagt sind *), auch erwähnt Pauermeister **) einige alte hennebergische Aktenstücke, unter welchen verschiedene bei dem Cammergericht zu Breslau und Graitz im Jahr 1420 ergangenen Urtheile vorkommen. Auch kam hierzu daß dieses Cammergericht sehr vom Kaiser abgehangen hatte, und an den neu zu errichtenden die Ständte vielen Theil haben wollten, da es ein eigentliches Reichsgericht seyn sollte.

§. 24.

Bemerkung wie das alte und neue Cammergericht unterschieden gewesen.

Daß dies alte Cammergericht einigermaßen unterschieden sey von dem neu zu errichtenden erhellet auch aus folgenden Aeußerungen der deutschen Reichsständte sehr deutlich, indem sie 1467 sagen: »Auf daß unserm Herrn den Kaiser an seiner Obrigkeit und Cammergericht auch einem jeden Churfürsten, geistlichen und
»welt«

*) s. Wölker Hist. Dipl. Norimb. p. 552.

**) Pauermeister de iurisdictione lib. II. c. 6. n. 165.

„weltlichen Prälaten, Grafen, Herrn Rittern
 „Knechten und Städten an ihren Obrigkeiten
 „und Gerichtszwange, des obbemeldeten Ge-
 „richts halber keine Irrung noch Abbruch ge-
 „schehe, sollte dasselbe Gericht und die so es
 „besetzen, nicht weiters noch anderes Macht ha-
 „ben zu richten dann über und wider die ohne
 „Mittel unter unsern Herrn Kaiser und das
 „heilige Reich gehören.“ *)

§. 25.

Nähere Bestimmung des bisherigen.

Wir haben in §. 23. bemerkt, daß das
 ältere Cammergericht sich in Reichsachen ge-
 mischt und zu einem Reichsgericht sich zu erhe-
 ben gesucht, dieses wird noch mehr bestätigt
 durch die Bemerkung daß im Jahr 1459. das
 Cammergericht das Hofgericht fast ganz unter-
 drückt hatte. **)

§. 26.

Der Unterschied zwischen dem ältern und
 dem in der Folge errichteten Cammergericht war
 also im Ganzen genommen folgender: das erstere,
 so ursprünglich ein Erbländisches Gericht war hatte
 sich eben allmählig weiter ausgedehnt und über
 Reichs

*) f. Neueste Sammlung der Reichsabschiede T.
 I. p. 216.

**) Senftenberg *disquisitio de iudicio Camerae
 hodierno.* Wien 1764. 8. §. 22.

Reichsachen und Reichsunmittelbare verbreitet; das neue zu errichtende sollte unmittelbar ein Reichsgericht seyn. Jenes hing größtentheils von dem Kaiser allein ab, weil es anfänglich blos den Erblanden bestimmt war, bei dem neu zu errichtenden verlangten auch die Stände vorzüglich mit Antheil zu haben.

§. 27.

Friedrich, welcher durch listiges Zaudern auszuweichen suchte, da die Thätigkeit des Hofgerichts die Stände nicht beruhigen konnte, ließ das Hofgericht endlich ganz eingehen oder vereinigte es vielmehr mit seinem Cammergerichte. Allein dadurch machte er die Stände noch aufmerktsamer und unruhiger.

§. 28.

Unter Friedrich III. wird über ein beständiges Cammergericht verhandelt.

Die Stände fuhren immer fort laut auf den Reichstagen theils auf einen beständigen Landfrieden, theils auf ein beständiges Cammergericht zu bringen; besonders merkwürdig ist die Ausage der Fürsten auf dem Reichstage zu Frank-

*) Senkenberg de iudicio Camerae hodierno 1764. 8. 13 und §. 22.

**) Ausführlich hierüber ist v. Denschlager neue Erl. der goldnen Bulle. S. 266. und von Harnp. recht im Staatsarchiv u. s. w.

Frankfurth 1786. „Der Kaiser solle das Cam-
 „mergericht eröffnen, es ohne Unterlaß gehen
 „lassen, sich darinn oder dawider nichts dann-
 „ordentlichen Gewalts und nicht Vollkommen-
 „heit kaiserlichen Gewalts bedienen, keine Sache
 „an sich fordern, keine anhängen, auch keine
 „abnehmen, niemand in integrum restituiren,
 „dann aus Ursachen in Rechten gegründet; solch
 „Gericht besitzen lassen im Reich in einer treffent-
 „lichen statt, dem Reich und allen Fürsten an-
 „gelegensten, wie man sich deren vereint daß es
 „da bleibe; einen treffentlichen Richter machen,
 „der von des Kaisers wegen Macht habe, vor
 „Gerichtswegen mit Rathe der, so das besitzen,
 „alle Gebotte und Verbotte zu geben und zu
 „thun, auch Executoriales und Hülfbriefe die
 „unwiderrufentlich Kraft haben, als ob Seine
 „Majestät die selbst ausgehen hätte lassen, und
 „daß es besetzt werde mit einer Anzahl treffent-
 „licher Rathe, die auf das wenigst Edelleute
 „oder Doctores sind, und daß der mehrer Theil
 „leyen sind, die denn alle dazu schwören sollen,
 „nach Nothdurft, wie man das extendiren wird,
 „die sollen versold werden von dem Sporteln, so
 „man darauf machen würde.“

§. 29.

Folgerungen auf die Wirksamkeit der deutschen
 Ständte bei der Gerichtsbarkeit des Kaisers.

Man sieht aus alle diesem den wirklichen An-
 theil, den die deutschen Ständte an der Ausübung
 der

der Gerichtsbarkeit in Deutschland auch in diesen Zeiten nahmen. Sie verhandelten mit dem Kaiser auf Reichstagen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit, über die Bestellung und Einrichtung eines hohen Reichsgerichts. Sie verlangten anfänglich selbst, daß das Cammergerichte die Acht sollte aussprechen können, allein diese wollte sich Friedrich III. selbst vorbehalten; die Stände verlangten, daß die Hofrichter die abgehenden Beisitzer bestellen sollten, allein Friedrich wollte, daß solches mit kais. Majestät Willen und Wissen geschehe. *)

§. 30.

Dieses bestätigt auch der Reichstag zu Worms 1495.

Eben diese Mitwirksamkeit der Stände findet man auf dem Reichstage zu Worms, und an der Cammergerichtsordnung hatte Kaiser und Stände Theil, die Stände gaben ihre Einwilligung zu den Verordnungen derselben und zu den sämtlichen Einrichtungen des Cammergerichts; überall bemerkt man die Theilnehmung der Stände an der obersten Gerichtsbarkeit und ihrer Ausübung durch Consens zu den Einrich-

*) s. Müller Reichstagstheaturum unter Friedrich III. p. 31. und 71. So wurde auch 1489 auf dem Reichstage zu Frankfurth darüber verhandelt s. Müller l. c. p. 100.

richtungen. *) Die Ernennung des Cammer-richters und der Urtheiler geschah mit Rath und Willen der Stände die desselben Jahres zusammen kommen werden, oder ihrer Anwalter taugliche Person zu setzen. **) Auch versprach Maximilian dem Cammergericht seinen gestraf-ten Lauf zu lassen ungehindert einiger Restitu-tion, Supplication oder Avokation oder in anderweg aufschlagen. ***)

§. 31.

Die Kaiser suchen die Einschränkungen von dem zu errichtenden beständigen und von ihrem Hof abge-sonderten Cammergericht zu vermeiden.

Die Kaiser scheinen sich bei der bisherigen Verfassung, obgleich Einschränkungen vorhan-den waren, dennoch in Ansehung der Ausübung der Gerichtsbarkeit wohl befunden zu haben, weil wir bemerken daß die Stände auf ein bestän-diges, fixirtes Cammergerichte zu dringen an-fingen, sie hingegen solches zu verhindern su-chen, und es um desto mehr suchen, je mehr die ersten Anträge der Fürsten der Aus-übung der Gerichtsbarkeit nach engere Schran-ken drohen, zumal da die Legisten d. i. Doktoren

C 2

der

*) v. Harprecht Staatsarchiv P. II. p. 206.

**) v. Harprecht l. c. p. 213. und Cammerge-richtsordnung p. 322. bei Müller Reichstags-
Theat. mit Maximil. p. 322.

***) Müller l. c.

der Rechte sich schon im 14ten Jahrhunderte so nachdrücklich zu dem Sitz in dergleichen Reichsgerichte drangen.

§. 32.

Politische Maasregeln, welche Maximilian gegen die zu befürchtenden Einschränkungen seiner obersten Gerichtsbarkeit nahm.

Maximilian der wohl merkte daß die kais. l. Gerichtsbarkeit dadurch noch mehr eingeschränkt wurde, stellte den Ständen ein Motel wie er es nannte, zu, worinn er verlangte, daß, wo Jemand Spruch hätte an einen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freiherrn oder andern zugehörigen des heil. Reichs er ihn ohn alles Mittel von dem römischen König oder Kaiser oder seinen Cammergericht mit Recht ersuchen oder fürnehmen könne. *) Er suchte dadurch die Austregal-Instanzen zu vermeiden so wie auch die Alternative der persönlichen Ausübung der Gerichtsbarkeit zu vermehren, allein die Chur- und Fürsten behielten sich ihren Austrege vor. **)

§. 33.

Warum es der Kaiser sein Cammergericht nennt.

Daß der Kaiser es sein Cammergericht nennt braucht wohl nicht erst eine lange Erklärung.

*) v. Harprecht l. c. p. 205.

**) Müller l. c. p. 425.

zung. Es wird weiter nichts angezeigt als weil er es zu Stande gebracht; aber doch, wie wir gesehn, ganz mit Beiwirkung der Stände, und weil es in Ansehung der Formalien im Namen des Kaisers sprach, welches aber nichts mehr und nichts weniger beweisen kann, sondern es muß verstanden werden nach den Maas, nach welchen seine kaiserl. Majestät selbst die Ausübung der höchsten Gerichtsbarkeit im Reiche der Verfassung nach hat.

§. 34.

Bei der Einrichtung des Cammergerichts wurden die Grundsätze der deutschen Gerichts-Verfassung befolgt.

Auch bei dem Cammergericht finden wir daß man den Hauptsatz der deutschen Gerichtsverfassung von dem Richtern durch seines gleichen beibehält, indem der Cammerrichter doch niemand anders als eine Person von hohen Adel seyn sollte, ja es sollten auch unter den Urtheilern, (so nannte man damals weit schicklicher die in der Folge nach römischen Ideen so genannte Assesores weil diese Urtheiler eigentlich die Stelle der standesgleichen Schöppen vertreten,) ausser den Doctoren auch ritterliche seyn. wodurch alles das, was in dem vorigen bemerkt worden bestätigt wird.

§. 35.

Verhältniß des Reichs » Regiments zu kaiserl.
oberster Gerichtsbarkeit.

Das Reichsregiment, welches unter Maximil. eingerichtet und unter Carl V. erneuert worden, würde, wenn es von Dauer gewesen den Einfluß der Stände auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit noch wirksamer gemacht haben. Allein theils schon Maximil. I., und noch mehr Carl V. schienen dieses zu bemerken und fürchteten Einschränkung der kaiserl. Gerechtsame auch in Ansehung der kaiserl. Obergerichtsbarkeit.

s. Adam Rechenberg diss. de Regimento imperii 1711 und auch in seiner diss. hist. polt. im 2ten Theil.

Friedrich Wilhelm Rolof diss. de XX virorum collegio S. R. Imp. negotiis ocuis procurandis a Maximiliano I. instituto.

Joachims Anmerkungen von dem ehemaligen Reichsregimente, in seiner Sammlung vermischter Anmerkungen P. II. p. 254.

§. 36.

Man zog neben dem Cammergericht immer noch die Sachen vor den Reichstag.

Auch wurden selbst nach dem errichteten Cammergericht noch wichtige Sachen mit Zuziehung der versammelten Stände vorgenommen. So war dieses die Absicht in den Angelegenheiten zwischen dem Herzog Carl von Geldern

bern und dem Erzherzog Philipp, welche das Cammergericht zu Lindau mit Zuziehung der versammelten Fürsten ausmachen sollte, allein es kamen diese Sachen nicht zur Ausführung. Man zog sogar die Befegung des Reichs Cammergerichts für den Reichstag, dieses wurde 1497 zu Worms verabredet.

§. 37.

Man ersiehet hieraus wie die deutschen Kaiser in der Ausübung der Gerichtsbarkeit von jeher durch die Stände sehr eingeschränkt waren, nur äußern sich diese Einschränkungen auf verschiedene Art nach dem Verhältnis der Verschiedenheit der Gegenstände.

*) s. v. Harprecht l. c. p. 273.

**) s. ebend. §. 144. p. 120.

Cap. 5.

Von wem hat das Cammergericht seine
Gerichtsbarkeit, und in wessen Namen
übt es solche aus?

Inhalt.

Uebergang und Verbindung des gegenwärtigen
Cap. mit dem vorigen §. 1. Misbräuche
vor denen man sich bei gegenwärtigen Unter-
suchungen zu hüten §. 2. Gründe aus den
Ständtischen Gerechtsamen bei Ausübung der
obersten Gerichtsbarkeit §. 3. Andere Grün-
de, warum das Cammergericht sie von Kaiser
und Reich oder Ständten zugleich habe §. 4.
Noch andere Beweisstellen §. 5 und 6. Aus der
Präsentations Einrichtung §. 7 und 8. An-
fängliche Besetzung auf den Reichstagen §. 9.
Aenderung auf dem Reichstage zu Cöln §.
10. Aus der Errichtung der Cammerge-
richtsordnung von Kaiser und Ständten §.
11. Beweise aus der Mitoberaufsicht der
Ständte über das Reichs-Cammergericht §.
12. Diese äußere sich 1) in der Visitation
§. 13. sodann 2) in der Revision §. 14.
Weitere Erläuterung des 13ten §. §. 15.
Beweis aus dem Refurs überhaupt §. 16.
Und zwar aus dem Refurs an den Reichs-
tage

Cap. 5. Von wem hat d. C. G. f. Ger. 73

tag §. 17. Aus der Remissione caesarum
ad Comitia §. 18. Aus dem Recursu ad
Visitatores §. 19.

§. 1.

Uebergang und Verbindung des gegenwärtigen Cap.
mit dem vorigen.

Wir haben bisher die Schicksale der kai-
serl. obersten Gerichtsbarkeit in Deutschland ge-
sehen, und nach der Zeitfolge aus der Geschich-
te darzuthun gesucht, wie die deutschen Stände
von jeher Antheil an der Ausübung der
obersten Gerichtsbarkeit gehabt haben. Desto
leichter läßt sich nun die Frage erörtern, von wem
das Cammergericht seine Gerichtsbarkeit habe?
und in wessen Namen es selbige ausübe?

Ich empfehle hierbei vorzüglich auch noch die
Abhandlung über die Frage: Ob die
Stände vor Errichtung des Cammerge-
richts Antheil an der deutschen Gerichts-
barkeit gehabt 1769. 8.

§. 2.

Misbräuche vor denen man sich bei gegenwärtigen
Untersuchungen zu hüten.

Bei diesen Untersuchungen ist von jeher
vieler Mißbrauch des römischen *) und kanoni-
schen

§ 5

*) Dieser Mißbrauch geschah z. E. mit dem Be-
griff Jurisdiction und den verschiedenen Arten
der

schen Rechts *) und auch in neuern Zeiten des allgemeinen Staatsrechts gemacht werden, welchen wir um desto mehr zu vermeiden haben.

§. 3.

Gründe aus den Ständtischen Gerechtsamen bei Ausübung der obersten Gerichtsbarkeit.

Da die oberste Gerichtsbarkeit im Reiche vorzüglich auch durch das Cammergericht ausgeübt wird, so folgt nothwendig daß den hohen Ständen sowohl als Ihro kais. Majestät gleiche Rechte an dem Reichs-Cammergerichte zustehen, wenn nicht durch besondere Bestimmungen hiervon eine Ausnahme gemacht ist.

§. 4.

Andere Gründe warum das Cammergericht seine Gerichtsbarkeit von Kaiser und Reich oder Ständen zugleich hat.

Das Reichs-Cammergericht hat seine Gerichtsbarkeit also zugleich von Ihro kais. Majestät

derselben, ob sie ordinaria oder delegata u. s. w. sey.

*) Ueberhaupt ist der Einfluß des kanonischen Rechts in die positiven Staatswissenschaften noch nicht genug aufgeklärt worden, und es verdient eine ausführliche Abhandlung wie sich die Theorie des Staatsrechts und ein großer Theil unsers Decoris gentium und das daraus durch Vertrag und auf andere Art entstandene Vertrags- und sogenannte Gewohnheits-Völkerrecht daraus gebildet.

stätt und dem Reiche und sämmtlichen Ständen; dieses fließt aus dem vorigen, nämlich aus der Staatsverfassung Deutschlands in Ansehung der obersten Gerichtsbarkeit im Reiche. Aber auch die ausdrücklichen Stellen der Reichsgesetze, worinnen dieses enthalten ist, beweisen es noch mehr, denn so heißt es in der Cammergerichtsordnung: Es sollen auch die Weiszer, in Betrachtung daß sie von uns als Römischen Kaiser auch Churfürsten, Fürsten und Ständen des heil. Reichs an solche hohe Justicien verordnet.

§. 5.

Noch andere Beweisstellen.

Ferner wird von dem Cammergericht gesagt, daß es an des Kaisers und der Reichsstände statt sitze, denn so heißt es in der vor angezogenen Stelle in der Folge: Und in Unser nämlich des Kaisers, und ihrer, nämlich der vorhergenannten Churfürsten, Fürsten und Ständen des heil. Reichs, statt sitzen, uns und dieselben des Orts tamquam perpetui togati senatores in senatu imperii repräsentiren, **) und in dem Visitationsabschiede vom J. 1713 ***) heißt es: damit aber auch unsern und des heil. Reichs-Cammergericht als welt

*) s. Cammergerichtsordnung 1555. P. I. tit. 8.

**) s. Cammergerichtsordnung 1555. I. 8.

***) s. Schmaus in Corp. jus publ. S. 1144.

76 Cap. 5. Von wem hat das
welches uns samt Churfürsten und Ständ-
ten des Reichs repräsentiret.

§. 6.

Anderweitige Beweise.

Auch beweisen dieses die Ausdrücke wor-
innen die Kaiser das Reichs-Cammergericht Ihr
und des heil. Reichs-Cammergericht
nennen. *)

§. 7.

Aus der Präsentations-Einrichtung.

Auch erhellet dieses daraus daß die Af-
fessoren oder Urtheiler, wie sie in den ältern
Urkunden weit richtiger heißen, von dem Kaiser
und zu weit größerm Theil von den Ständen
gesetzt werden.

§. 8.

Dann es ist aus dem deutschen Staats-
recht bekannt, daß Ihre Kaiserl. Majestät als
Kaiser den Cammerichter und die Cammerge-
richtspräsidenten setzen, die Beisitzer aber von
den einzeln Churfürsten und den Kreisen präsen-
tirt werden, ob schon auch die Kaiser einige prä-
sentiret.

§. 9.

*) s. f. Ordnung des Cammergerichts zu Worms
vom Jahr 1495. gleich Anfangs: Unser und
des heil. Reichs-Cammergericht. Unser und
des Reichs-Cammer.

§. 9.

Anfängliche Besetzung auf den Reichstagen.

Anfänglich wurden die Assessoren gar auf dem Reichstage gewählt, war es also nicht gleich anfangs sichtbar, daß die deutschen Stände großen Antheil bei Besetzung des Cammergerichts hatten. *)

§. 10.

Abänderungen auf dem Reichstage zu Cöln 1507.

Allein dieses wurde 1507 durch den Reichsabschied zu Cöln abgeändert, jedoch so daß dadurch den Rechten der deutschen Stände nicht das mindeste vergeben wurde.

§. 11.

Aus der Errichtung der Cammergerichtsordnung durch Kaiser und Stände.

Ausserdem aber erhellet auch, daß das Reichs-Cammergericht eben so gut von den Reichsständen als von Ihro kaiserl. Majestät Gerichtsbarkeit habe, daher, weil die Kammergerichtsordnung von kaiserl. Majestät und Ständen zusammen und nicht einseitig und zwar auf den Reichstagen verfertiget worden, und obgleich dieses mehr blos ein Beweis für die Ein-

*) f. ord. Cam. 1495. tit. I. §. I. Abschied und Befehl auf dem Reichstage zu Worms 1495. §. 48. in der Sammlung der Reichsabschiede part. 2. C. 24.

Einschränkungen des Kaisers, in er gesetzgebenden Gewalt zu seyn scheint, so gehört es doch auch mit zu den zahlreichen Gründen worauf die Einschränkung in der Ausübung der kaisertl. Gerichtsbarkeit beruhen, in so fern sie nämlich von Seiten der Stände in Verhältniß gegen Ihre kaisertl. Majestät reichsverfassungsmäßig geschieht.

§. 12.

Beweis aus der Mitberaufficht der Stände über das Reichs-Cammergericht.

Von der Wichtigkeit der Mitwirkung der deutschen Reichsstände durch Einschränkung Ihrer kaisertl. Majestät bei Ausübung der Gerichtsbarkeit ist auch ein vorzüglicher Beweis die Concurrenz bei der Oberaufficht über das Reichs-Cammergericht.

f. D. Wiedermann diss. de visitatione et reuisione camerali tanquam causa regiminis vi potestatis inspectoriae instituenda. Lips. 1772.

§. 13.

Diese äußert sich in der Visitation.

Diese Oberaufficht der Stände über das Reichs-Cammergericht, äußert sich hauptsächlich theils bei der Visitation des Cammergerichts, welche sich mit Untersuchung der Beschaffenheit des Cammergerichts, und mit Besorgung alles dessen was das Beste des Cammergerichts im Ganzen und in seinen Theilen betreffen beschäftigt.

§. 14.

§. 14.

In der Revision.

Theils äußert sich dieselbige auch in der Revision, welche sich hauptsächlich auf die einzelnen Prozesse, in welchen sie gesucht worden ist, erstreckt.

§. 15.

Weitere Erläuterung des §. 13.

Diese Visitation des Reichs-Cammergerichts geschiehet zwar durch eine kais. Com-mission, allein sie bestehet nicht blos aus kais. Commissarien sondern auch aus ständtischen Deputirten, oder wie man sie eigentlich nennen sollte ständtischen Subdelegirten, indem eigentlich die Ständte selbst vom Reiche delegirt sind, und es ist bekannt, wie diese Commission durch Suspension gegen eine und die andre Person die Oberaufsicht über das Cammergericht nachdrücklich ausgeübt.

§. 16.

Beweis aus dem Rekurs überhaupt.

Endlich äußert sich die Mitwirkung der Ständte bei Einschränkung der Obergerichtsbarkeit durch den Rekurs, an den Reichstag, oder auch an die Visitatoren.

§. 17.

Aus dem Rekurs an den Reichstag.

Der Rekurs an den Reichstag welcher von den Urtheilen beider höchsten Reichsgerichte

richte statt findet, und welcher allmählig und durch Observanz aufgekommen und ein gesetzmäßiges Mittel ist, hat hauptsächlich seinen Grund in dieser vor erwähnten Mitwirkung der Reichsstände durch Einschränkungen der Obergerichtsbarkeit im Reiche.

§. Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes der beiden höchsten Reichsgerichte 1749.

Floerke de consortio Imperatoris et status imperii in potestate legislativa et iudicaria genuino fundamento recursus ad comitia. Hal. 1756.

Moser Betrachtungen des Rekurses von den höchsten Reichsgericht an das Reichs-Convent 1750.

§. 18.

Aus der Remissione Causarum ad Comitia.

Hiermit ist nicht zu verwechseln die sogenannten Remissio Causarum ad Comitia welche selbst in Gesetzen den höchsten Reichs-Justiz-Collegien auferlegt ist, welche aber zugleich einen neuen Beweis für die Gerechtfame der Stände giebt.

§. I. P. O. Art. 5. §. 55. Si quae dubia circa interpretationem constitutionum ac recessuum imperii publicorum occurrunt, aut in diiudicandis causis, ex pari-

paritate assessorum vtriusque religionis contrariae oriantur, sententiae remittantur ad comitia.

§. 19.

Aus dem Recursu ad Visitatores.

Eben dieses bestätigt auch der Recurs ad visitatores, welcher hauptsächlich bei verzögerter oder versagter Justiz, und wenn eine Ungleichheit in Erkennung oder Verweigerung der Prozesse eintritt, oder ein Reichsstand sonst eine Beschwerde gegen das R. C. G. hat, statt findet.

f. R. I. 1570. §. 79. Conc. I. 22. §. 14.

Wenn in Erkennung oder Verweigerung der Prozesse Mangel erscheinen oder Ungleichheit gebraucht werden wollte, so soll dem Supplikanten erlaubt seyn, seine Nothdurft denen jedes Jahres verordneten kais. Commissarien und der Stände Visitatoren vorzubringen; die alsdann Macht haben sollen, Bericht und Ursachen, warum solche Prozesse verweigert, von C. R. und B. zu erfordern, und nach Befindung entweder der SupPLICANTEN von seinen Begehren abzuweisen, oder aber, da seine Bitte gegründet, C. R. und B. zu befehlen dem SupPLICANTEN auf ferneres Ansuchen die gebetene Prozesse mitzutheilen.

f. auch Pütters Rechtsfälle T. 2. part. 1. P. 253.

§

Rec.

82 Cap. 5. Von wem hat d. C. G. f. Ger.

Rec. I. 1530. §. 94. Ord. C. 1555. Part. I. tit. 50. §. 5. Conc. C. O. I. 64. §. 20. Wo auch einiger Churfürst, Fürst oder Stand einigen Mangel oder Beschwerden hätte, so ihm ungebührlich von C. G. begegnet wäre; und maq ein jeglicher seine Beschwerde den verordneten Commissarien auf den ersten Tag Martii zuschicken, und zu erkennen geben, die sollen samt andern Visitatoren derothalben Befehl haben, gebühliches Einsehen und Reformation zu thun.

Ich muß hier zugleich erinnern daß mich nicht etwa jemand eines Widerspruchs beschuldige wenn ich in diesen und den vorigen §. das Conc. der C. G. D. angeführt, ich habe es nur in so fern gethan als die Verordnung desselben schon vorher in einen noch gültigen Gesetze begründet waren, wie bei beiden Fällen sichtbar ist.

von dem Recursu ad visitatores s. Gottf. Dan. Hofmann de eo quod visitatio iudicii cameralis in singularibus coram hoc pendentibus causis potest et solet. Frankf. und Leipzig 1769,

Joh. Jacob Moser von den Rekurs an die Cammergerichts-Visitation. Ulm 1775. 8.

Cap. 6.

Von den Verhältnissen des R. C. G. zu
Ihro kaiserl. Majestät und den Rechten
Ihro kaiserl. Majestät gegen das Cam-
mergericht auch den dabei eintretenden
Verbindlichkeiten.

Inhalt.

Einleitung §. 1. Kaiserl. Rechte bei Befehung
des C. G. §. 2. Kaiserl. Rechte bei der
Oberaufsicht über dasselbige §. 3. Worin-
nen sich diese äußere §. 4. Kaiserl. Rechte
bei dem Refurs §. 5. Kaiserl. Rechte bei der
Visitation §. 6. Richtige Erklärung in vor-
stehenden §. angeführten Stellen §. 7. Pro-
motorialen an Seiten des Kaisers §. 8. Was
die Reichs-Gesetze Ihro kaiserl. Majestät ver-
sagen §. 9. Beweise hierzu aus denselben §.
10. Ob der Kaiser bei dem Jurisdiktions-
conflict Rechte habe? §. 11. Es findet keine
Abforderung der Akten bei C. G. statt §. 12.

§. 1.

E i n l e i t u n g.

Um dieses Verhältniß des Reichs-Cam-
mergerichts zu Ihro kaiserl. Majestät und den
F 2 hohen

hohen Ständen des Reichs einleuchtend darzustellen will ich die Gerechtfame beider in diesem und dem folgenden Capitel kürzlich darstellen; da ich in dem vorigen Capitel nur gezeigt, daß das Cammer Gericht seine Gerichtsbarkeit von kaiserl. Majestät und den hohen Ständen des Reichs zugleich habe.

§. 2.

Ihro kaiserl. Majestät haben das Recht zugleich mit den Ständen und mit Concurrency der Stände das Cammergericht einzurichten, *) ihnen Ordnungen, Vorschriften und Gesetze zu geben **) dieses beweiset

*) f. Ordnung des Cammergerichts v. J. 1495. n. Anf. ingl. R. A. 1500. 1507. 1517. 1521. 1523. 1527. 1531.

**) f. §. demnach setzen wir in R. A. v. 1533. 1555. Demnach haben Wir, samt der Churfürsten Räten, erscheinenden Ständen und Botschaften, angeregte Ordnung zu übersehen fürgenommen, und Uns mit ihnen in derselbigen etliche Aenderungen, Emendationen und Zusatz zu thun, verglichen und entschlossen. Daher heißt es z. B. Haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs und sie sich hinwiederum mit uns veralichen, daß es ic. f. Rec. Imp. d a 1566. §. 85. ingl. in §. weiters nachdem f. v. J. 1570, und eben daselbst heißt es: Unser kaiserl. Cammergerichtsordnung mit gemeinen des heil. Reichsständen Rath und Zuthun, nicht allein an vielen Orte verbessert, nützliche Erklärung und Zusatz dazu gethan. 1594. ingl. 1600 in den §. weiter und als wir f. die neueste Samml. von Reichsabschieden. 1747. fol.

set die Errichtung des Cammergerichts, die Cammergerichtsordnung und die geschehenen Abänderungen derselben.

§. 3.

Kaisert. Rechte bei Besetzung des C. G.

Der Kaiser hat bei der Besetzung des R. C. G. nicht nur das Recht den Cammerrichter zu bestellen, sondern auch die Cammergerichtspräsidenten *) und wegen Oestreich sowohl als wegen Burgund **) R. C. G. Assessoren zu präsentiren, so daß die kaisert. Präsentirten unmittelbar angenommen und zugelassen werden. (***)

§. 4.

Kaisert. Rechte bei der Oberaufsicht über dasselbige.

Die Oberaufsicht über das R. C. G. übt er zugleich mit den Reichsständen durch die Visitation

§ 3

tation

*) O. C. 1495. tit. I. §. I. O. C. 1555. P. I. tit. L. §. I. „Das Cammergericht zu besetzen „mit einem Richter der ein Fürst geistlich oder „weltlich oder auß wenigste ein Graf, oder „Freiherr ist.“ I. P. O. art. 5. §. 53. Iudicem et praesides a sola Caesarea maiestate constituendos.

***) O. C. 1507. tit. I. Wollen wir (sagt Maximilian) deren zwei geben, einen von unsern Oesterreichischen und den andern von unsern Burgundischen Landen wegen.

****) s. Pütter Instit. ius publ. Germ. §. 268. not. C.

tation und zwar sowohl durch die eigentliche Visitation in Ansehung der Verfassung des Cammergerichts selbst, als durch die Revision der Rechtsfachen; indem die Visitation durch eine kaiserl. Commission geschieht, zu welcher die Ständtischen Deputirten oder die Subdelegirte der Ständte gehören.

f. C. G. D. P. I. tit. 50. Concept. Ord. I. 64. und III. 63. in corp. I. P. p. 486 und 697. ingl. die R. R. A. §. 128 u. f. wie auch 201. und die Capit. 1742. Art. 17. §. 3.

§. 5.

Worinn sich diese äußere.

Eben so würkt Ihre kaiserl. Majestät durch die Commission zu Visitation des C. G. mit bei dem Recursu ad visitatores.

§. 6.

Kaiserl. Rechte bei dem Recurs.

Nicht weniger äußert das Recht Ihre kaiserl. Majestät sich bey dem Recursu an den Reichstag, indem auch hier Ihre kaiserl. Majestät ein Mitglied des Reichstags sind; und daselbst durch Ihren Prinzipal Commissarius, welcher ein Fürst seyn muß, erscheinen und handeln.

f. Capitul: (1663 ad 1711) Art. 131. §. 2. auf solchen Reichstagen auch entweder in Person oder per Commissarios in termino erscheinen. Eben dieses gilt bei der Remissione Causarum ad Comitia.

§. 6.

Kaiserl. Rechte bei der Visitation.

In wichtigen Dingen bei der Visitation des C. G. ist die Commission zu Visitation angewiesen, die Sache an Ihre kaiserl. Majestät zu erstatten, jedoch damit dieser solches an den Reichstag bringe.

f. Cammergerichts-Ordnung von 1555. §.

Zu dem und über solches Cammer-Richter und Beisitzer ferner besprechen, was sie mehr für Mängel und Gebrechen haben, dieselbigen in Schriften ihnen den Commissarien, Visitatoren und Verordneten mit ihrem Rath und Gutbedunken, wie denselben zu begegnen, zu übergeben. Und soll darüber durch sie die Commissarien und Visitatoren, gebührende Einsehung und Verordnung bis auf weiter andere der kaiserl. Majestät oder gemeiner Stände des Reichs Verordnung, geschehen. Wären aber dieselbigen Mängel und Sachen also wichtig, daß sie sich darüber einige Veränderung zu thun nicht unterfahren wolten, so sollen sie dieselbige an die Römisch kaiserl. Majestät gelangen lassen, damit Ihre Majestät die zu nächster Reichs-Versammlung fürzubringen und was sich gebührt, darüber mit samt den Ständten des Reichs zu entschließen und zu verordnen wissen mögen.

§. 8.

Richtige Erklärung der in vorigen §. angeführten Stelle.

Aber man hüte sich die im vorigen §. angeführte Stelle der Cammer-Gerichtsordnung nicht also zu erklären, daß man daraus Schlüsse zum Nachtheil der Ständte mache, weil es darinne heißt: daß die Commission dergl. wichtige Sachen an Ihre kaiserl. Majestät gelangen lassen soll; dieser Satz war deshalb nöthig, weil in den eigentl. Reichsstaatsachen, der Regel nach, die Sachen durch den Kaiser an den Reichstag gebracht werden, es mag nun in einer Prinzipalproposition bei Anfang eines Reichstags oder in dessen Fortgang durch Commissions oder Hof-Dekrete geschehen; denn es folgen ja unmittelbar darauf die Worte: „daß Ihre kaiserl. Majestät es zur Reichs-Versammlung fürbringen kann.“

§. 9.

Promotorialien von Seiten des Kaisers.

Unter die Rechte des Kaisers rechnen Einige die Promotorialien welches aber von vielen mit Gründen bezweifelt wird. Unter Carl VII. war es entschieden, denn da sind die Promotorialien ausdrücklich verbotzen, indem es in dessen Capitulation heißt: „Insonderheit sollen und wollen wir an das Reichs Cammergericht vor uns alleine keine Promotoriales, Schreiben um Bericht, Instruktion oder Inhibi-

hibitiones erlassen, eben so wenig auch in particulari zu gleichen Ende an unsern und des Reichs-Cammergerichten daselbst, sondern dasern etwas an dieses Gericht zu erinnern, daß solches von des Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständten zugleich geschehe, in Obacht nehmen.“ Allein weil dieses in der folgenden Capitulation und namentlich auch in den von Jhro jetzt glormwürdigen regierenden Majestät weggeblieben ist, so haben Einige daraus gefolgert als ob dieser Punkt wieder ganz frei gegeben worden***) da aber sich mehrere Beispiele finden daß sie in Verbindung mit der Reichsversammlung gegeben worden, und die Kaiser auch dieses selbst anerkannt haben; so daß Jhro kaiserl. Majestät nur etwas ähnliches Empfehlungs- und Bittweise in Sachen Regensburg gegen S. Churfürstl. Durchl. von Bayern gelangen ließen; so daß man dieses nicht als eigentl. Promotorialen ansehen kann, wie auch in der Josephinischen Capit. Art. XV. §. 7 und 8. im allgemeinen versprochen wird: durch keine absonderl. Rescripte die Hände zu binden u. so scheinen diejenigen, welche das Recht einseitige Promotorialen an das R. C. G. zu ertheilen nicht anerkennen, mehr Gründe vor sich zu haben.

§ 5

§. 10.

*) s. Mosers Carl des VII. Wahl-Capitulation. S. 55.

**) Beispiele s. v. Harprecht Staatsarchiv des C. G. T. V. S. 89. 125.

§. 10.

Was die Reichsgesetze Ihre kaiserl. Majestät versagen.

Hingegen versagen die Reichsgesetze Ihre kaiserl. Majestät das Recht bey denen Gegenständen, wo Höchst dieselben mit Concurrenz der Reichsstände gegen und durch das Cammergericht wirken sollen, einseitig und ohne Zuziehung der Stände zu handeln.

§. 11.

Beweise hierzu aus denselben.

Hieher gehören die Stellen der Reichsgesetze und namentlich die Capitulation, worinne sich Ihre kaiserl. Majestät ausdrücklich anheischig machen, dem Cammergericht niemals durch kaiserl. Rescripte die Hände zu binden, solches nie von der Schuldigkeit gegen das Reich abzuziehen, nie an der Berichtserstattung an das versammelte Reich zu hindern, nie zu gestatten, daß ihm direkte oder indirekte Eintrag geschehe, an dasselbe auch keine Rescripte noch provisorische Verfügungen ergehen zu lassen, dessen Schlüsse zu handhaben und den ordentlichen Weg der Revision gegen dessen Verfügungen und Entscheidungen zu gestatten, keine daselbst anhängigen Sachen von da abzufordern, keine Inhibition oder sonstigen Rescripte zu erlassen.

f. Cammer-Ger. Ordn. P II. tit. 35. Cap. Joseph. II. art. XVI. §. 7. 8. 9. 11. 17.

Wir

„Wir wollen die Justiz nach Inhalt des Instrumenti Pacis, beim Cammergericht und Reichshofrath ohnpartheilich administrieren, anbei verfügen lassen, damit in denen ein- wie andern Orts ergehenden Erkenntnissen deren unglimpflichen Ausdrückungen, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs, sich enthalten werde.“

Dem Proceß dieser Reichs-Gerichte seinen starckenlauf lassen, auch keinem von dem anderen eingreifen, oder Processus auociren, viel weniger über die Sententias und Iudicata Camerae, von dem kaiserl. Reichshofrath unter was vor Praetext es seye, cognosciren lassen, dem Cammergericht durch keine absonderliche Rescripta die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die Reichs-Versammlung, in denen dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Reichshofrath und Cammergericht keinen Einhalt thun, noch daß solches von anderen im Reich directe oder indirecte geschehe, gestatten. Insonderheit aber ermeldetes kaiserl. und Reichs-Cammergericht bei seinen Gerechtsamen, Gerichtsbarkeit und Reichs-Constitutionsmäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männiglichen in alle Wege schützen, erhalten und handhaben.

Auch

Auch wider diese Unsere Zusage, die goldene Bulle, die Reichshofraths und Cammergerichtsordnung, oder wie dieselbe inskünftige geändert und verbessert werden mögte, den o anzeregten Frieden in Religion- und Profansachen, auch den Landfrieden samt der Handhabung desselben, wie auch mehr ermeldten Münster und Osnabrückischen Friedensschluß und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executions Recess und andere Gesetze und Ordnungen, so jezo gemacht und künftig mit deren Churfürsten, Fürsten und Ständten Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat oder Commission oder etwas anders beschwerliches so wenig prouisorie als sonsten ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten, in einige Weise oder Wege.

Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articulen und Puncten einiges zuwider erlanget, oder ausgehen würde, das alles soll kraftlos, todt und abseyn, immassen Wir es jezt alsdann, und dann als jezt hiermit casiren, tödten und abthun, und wo Noth, denen Beschwerden Partheien verhalben nothdürftige Urkund und briefliche Schein zu geben und wiederfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

Die

Die an kais. Cammergericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht ab- noch an den Reichshofrath gefordert, noch von Uns aufgehoben, und dargegen inhibiret, oder sonsten in andere Weise rescribiret, ingleichen die während der allda Rechtshängigen Hauptsache daraus entspringende Neben-Puncten, welche in jene dergestalten daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen bei dem Reichshofrath nicht angenommen, auch instünftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern allwidriges als null und unkräftig von Cammergericht gehalten werden.

§. 12.

Ob der Kaiser bei dem Jurisdictionskonflikt Rechte habe?

Auch stehet Ihre kais. Majestät kein Recht zu, bei dem Streit der Gerichtsbarkeit bei der höchsten Reichs-Gerichte einseitig zu entscheiden. Denn da die Bestimmung der Gerichtsbarkeit von der Gesetzgebenden Gewalt herkommt und diese in Deutschland blos und allein in den Händen des versammelten Reichs ist, so kann in diesem Falle keine einseitige Entscheidung statt finden, sondern dergleichen Fälle müssen für das versammelte Reich gebracht werden.

§. 12.

94 Cap. 6. Von dem Verhältniß zc.

§. 12.

Es findet keine Abforderung der Akten bei C. G. von Seiten des Kaisers allein statt.

Eben so wenig kann auch von Seiten Ihre kaiserl. Majestät eine Abforderung der Akten und Protokolle aus Ursach der Einsicht und Untersuchung der Sachen, statt haben, weil dadurch dem Cammergericht, welches nicht von Ihrer kais. Majestät blos abhängt sondern vom gesammten Reiche und also vom Reichstage einseitige Zumuthung geschehen und einseitige Befehle ertheilt werden, die doch nur von dem gesammten Reich von dem Reichstag aus, wo Ihre kaiserl. Majestät ein Mitglied sind, ertheilt werden können und müssen, und also zu dergleichen Abforderung der Akten ein Reichsgutachten von nöthen.

Cap.

Cap. 7.

Von dem Verhältnis des Cammergerichts
gegen die Reichsstände und den Rechten
der Reichsstände über dasselbige; so wie
den Verbindlichkeiten desselben.

Inhalt.

Einleitung §. 1. Gerechtsame aus der Miter-
richtung §. 2. Durch die Präsentation §. 3.
Aus mehreren andern Gerechtsamen §. 4.
Aus der Oberaufsicht §. 5. Aus einigen an-
dern wichtigen Gerechtsamen §. 6. Gerech-
tsame der Stände aus der Capitulation und
anderen Reichsgesetzen §. 7. Pflicht des R.
E. G. gegen die Reichsstände §. 8. 9.

§. 1.

E i n l e i t u n g.

Zwar erhellen zum Theil die Rechte der
Reichsstände gegen und über das Reichs-Cam-
mergericht schon aus dem vorigen; da es aber
baselbst aus andrer Rücksicht, nemlich um zu
zeigen, daß das R. E. G. seine Gerichtsbarkeit
von den Ständen und kaisersl. Majestät zugleich
erhalten habe, angeführt wurde, so wird hier
eine

96 Cap. 7. Von dem Verhältniß

eine kurze Zusammenstellung dieser Rechte nicht ganz überflüssig seyn.

§. 2.

Gerechtfame aus der Miterrichtung.

Gleich anfangs geschah die Errichtung des Cammergerichts mit Concurrenz der Reichs-Stände, die Assessoren wurden, wie wir oben gehört, anfänglich auf den Reichstagen gesetzt, *) die Cammergerichtsordnung, so wie die Abänderungen und Verbesserungen geschahen auf den versammelten Reichstagen mit Bei- und Mitwirkung der Stände, **) Beweise genug daß den Reichsständen vorzügliche Gerechtfame über das Cammergericht zustehen.

§. 3.

Die Stände haben einen sehr wichtigen Antheil an dem Reichs-Cammergerichte durch die von ihnen zu geschehende Präsentation, in dem nicht nur von jeden Churfürsten und von den
Krey,

*) f. O. C. 1495. tit. I. §. I. Abschied und Befehle auf dem Reichstage zu Worms 1495. §. 48. und die Samml. der R. A. part. 2. p. 27. Es gehören hieher die Verfügungen von den J. 1500. 1507. 1517. 1521. 1523. 1527. 1531. 1533. 1555. 1557. 1566. 1570. 1594.

**) f. O. C. 1507. tit. V. wollen wir, sagt Maximilianl. Deren zwö geben, einen von unsern

alten Kreisen, so wie von Oestreich und von Burgund Reichsverfassungsmäßig die Assessoren präsentirt werden.

§. 4.

Aus mehreren andern Gerechtsamen.

Es gehört hierher vieles von demjenigen, was ich oben Cap. 6. erwähnt, wo ich zu zeigen gesucht, daß das Cammergericht seine Gerichtsbarkeit nicht von kaisersl. Majestät allein, sondern von Kaiser und Ständen erhalten habe.

§. 5.

fern österreichischen und die andere von unsern burgundischen Lande wegen — Item soll der die sechs Churfürsten sechs Personen geben und soll die acht andern Personen aus den sechs Kreisen durch die gemeinen Stände hier erforsen werden. s. O. C. II. §. 1 — 6. und wegen der Einrichtung welche seit dem Westphälischen Frieden in dem Präsentationswesen geschehen. s. I. P. O. art. 5. §. 53. worinnen die Zahl auf 50. Assessoren eigentlich gesetzt ist, allein diese Summe ist in dem Reichsgutachten von 1719. auf 25. gesetzt, obgleich bis jetzt nur 17. wirklich wegen Mangel an Fond admittirt werden können.

f. Johann Schumacher von Ullstein de iure presentandi assessores in Camera imperiali. Minteln 1728.

Moser vermischte Schrift. Theil I. p. 7 bis 398.

§. 5.

Aus der Oberaufsicht.

Es haben die hohen Stände des Reichs Gerechtsame über das Reichs-Cammergericht aus der obersten Mitaufsicht über dasselbe, und üben diese aus bey den Visitationen desselben sowohl bey der eigentlichen Visitation als der Revision, indem selbige durch Ständtische Deputirte oder eigentliche Subdelegirte geschieht welche in Verbindung mit der kais. Com-mission dieses Geschäfte vornehmen; und wie nachdrücklich sie dieses Visitationsrecht ausgeübt, dieses beweisen einige Beyspiele bey der 1767. unternommenen.

§. 6.

Die Reichsständtische Gerechtsame treten ferner ein in dem Recursu ad comitia, und in der Remissione causarum ad Comitia, welches nicht mit einander zu verwechseln ist, ingl. in dem Recursu ad Visitatores als wobei die Gerechtsame derselben und die Verhältnisse des R. C. G. gegen die Reichsstände sehr sichtbar werden.

Die kurzen Erläuterungen und Beweise hiezu s. in vorigen Cap.

§. 7.

Auch stehen den gesamtten hohen Reichs-ständen Gerechtsame zu, welche sie aus Thro kais. Majestät Versprechen und Verbindlich-keit

keit aus der Capitulation erhalten haben und welche hauptsächlich im 16. Artikel der neuesten Wahlcapitulation §. 7. begründet sind; so wie auch schon in der Cammergerichtsordnung 1555. dergleichen Anmaßungen, wenn sie von Seiten des kaiserl. Hofes geschehen sollten, ingl. in der Capitulation §. 17. vor ungültig, null und unkräftig gehalten werden.

Auch sind der Stände Gerechtsame begründet und gesichert, und das Reichs-Cammergericht in seinen Verhältnisse gegen die Reichsstände selbst durch den westphälischen Frieden den neuesten R. U. und den Visitationsabschied von 1713. angewiesen.*)

§ 2

§. 18.

*) Es heißt in Instrum. P. O. Art. V. §. 56. In aulico non minus quam in camerae imperialis iudicio privilegium primae instantiae astrictarum iura et privilegia de non appellando statibus Imperii illibata sunt, nec per mandata aut auocationes, aut quouis alio modo turbantur.

Und in den neuesten R. U. §. 166. in Corp. I. P. p. 953. Ebenmäßig sollen hinführo in denen an Unsern Kaiserl. Cammergericht rechts hangenden Sachen, oder welche noch künftig dahin erwachsen und anhängig gemacht werden möchten, anderwärts einige Gebot, Verbot, Mandat, Inhibition, Restitution, suspension und Aufschlag — nicht ausgewürket, und die Sache dadurch oder in einen andern Weg ins Stefen gebracht, sondern — was solcher Gestalt gegenwärtiger Verordnung zuwider

§. 8.

Pflicht des R. E. G. gegen die Reichsstände.

Aus diesem allgemeinen Satze fließt nun daß das Reichs-Cammergericht, wenn ihm dergleichen Zumuthungen einseitig geschehen, an den Reichstag zuvörderst solches zu gelangen lassen haben, um alsdann von diesen die Verhaltungsregeln zu erhalten.

Dieses erhellet auch aus den Versprechen von
Ihro kais. Majestät in der Capitulation.

Wir

wider auf ungestüme oder sonst verdrehte Proceß von Uns oder Unsern Reichshofrath, oder sonst erlangt wäre, oder künftig erlangt würde, vor Kraftlos gehalten, und dessen unverbindert, in Rechten wie sich gebühret, verfahren, geurtheilt, und was also mit Recht ausgesprochen, zur Execution gebracht werden.

Ingleichen in den Visitationssrezeße 1713. §. 8. p. 1144. in Corp. I. P. Falls ein oder anderes beschwerliches Schreiben in denen bey diesen Gericht rechtshängigen Sachen einlaufen würde: so sollten sie (Cammerrichter, Präsidenten, und Besißer) sich weder durch Furcht, noch Bedrohung, oder Gewalt, von wem oder in wes Namen es schrift- oder auch mündlich geschehen möchte, an Ertheil- und Handhabung unpartheyischer Justiz hindern oder irren lassen, sondern in denen ihnen anbefohlenen Sachen, denen Rechten und Ordnungen nach, geraden Wegs fortgehen, und thun, was in dergleichen Fällen die Reichsstatuten vermögen.

Wir wollen dasselbe nicht von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen oder in Erstattung seines Berichts an die Reichsversammlung in den dahin gehörigen Sachen hindern s. Capitul. Art. XVI. §. 7.

§. 9.

Alle diese Verhältnisse des Cammergerichts und die Verbindlichkeiten desselben gegen die deutschen Reichsstände werden auch durch den Eid sinnlich begründet und befestiget, welchen die Glieder desselben zugleich den Ständen ablegen, indem sie nicht Jhro kaiserl. Majestät allein sondern dem Kaiser und Reich zugleich schwören.

Cap. 8.
Beantwortung einiger Einwürfe.

Inhalt.

Einleitung §. 1. ältere Zweifel §. 2. aus der Regierungsform §. 3: 4. Einwürfe eines Ungenannten §. 5. 6. Widerlegung desselben §. 8 bis 14. Beschluß §. 15.

§. 1.

E i n l e i t u n g.

Bei dieser Beantwortung der hierwider zu machenden Einwürfe kann ich in Ansehung einzelner desto kürzer seyn, je mehr schon ein und der andere gründlich, wie ich an gehörigen Orte bemerken werde, gehoben ist.

§. 2.

ältere Zweifel

Mehrere Zweifel wurden in den alten Zeiten von Pauermeister, Berlich und andern Rechtsgelehrten hierinnen gemacht, welche wir aber übergehen, da sie meist blos aus übler und unzweckmäßiger Anwendung des römischen Rechts auf unsre Reichsstaatsverfassung gemacht wurden, indem man, anstatt blos aus den Reichsgesetzen, aus der Observanz und Analogie und endlich aus dem allgemeinen Staatsrecht

recht zu entscheiden, aus dem römischen oder kanonischen Recht entschied; theils hat die mehren dieser Einwürfe auch Linnäus widerlegt. *)

§. 3.

aus der Regierungsform.

Ich gehe zu denen Zweifeln welche aus der Regierungsform entliehen sind, wobey ich aber mich in keine weitläufige Untersuchungen über die deutsche Regierungsform einlassen will, sondern so viel ist gewiß daß sie zu den monarchischen gehöre, obgleich sie in so hohen Grade eingeschränkt ist, daß sie nur noch in einigen sich vorzüglich allein handelnd äußert; in den wichtigen Gerechtsamen aber höchst eingeschränkt ist. **

§. 4.

§. 4.

*) Lib. IX. Iuris publ. cap. 2.

***) Dieses hat so viele Publicisten der neuern Zeiten verleitet, die deutsche Regierungsform als ein Staatenystem anzusehn, wozu aber weder die Reichsgesetze und die darauf sich gründende Verfassung noch sonst etwas den gehörigen Grund giebt. Eben so wenig verlieren auch dabei die Gerechtsame und rechtsbegründete Macht der Stände, denn ihre wahren Gerechtsame sind in der Verfassung und den Reichsgesetzen gegründet und sie haben dafür zu sorgen, wenn selbige leiden, solche zu schützen und mit Nachdruck zu behaupten; also mag man das Reich als Staatenystem betrachten oder als eine höchst eingeschränkte monarchische Verfassung so leiden dabei die Reichsständtische Gerechtsame nicht daß

§. 4.

Es haben nemlich einige Misbräuche von der monarchischen Verfassung gemacht und nun auf Kosten der Reichsverfassung und Reichsgesetze überall die Gerechtsame des Kaisers durch Präsumtion und allgemeine Schlüssen zu erweitern gesucht. Aber was braucht es die Präsumtion wo die Reichsgesetze deutlich sprechen? und sie reden, wie aus den vorigen erhellet, mehr als zu deutlich von der Bestimmung der Grundsätze der höchsten Gerichtsbarkeit im Reiche und ihrer Ausübung.

§. 5.

Mehrere Zweifel in Ansehung der Rechte
Ihro kaiserl. Majestät über das Reichs-Cam-

§ 5

mer-

das mindeste, wenn man die Sachen der Wahrheit gemäß untersucht; da die deutsche politische Freiheit, worunter vorzüglich die so ansehnlichen Gerechtsame der hohen Stände des Reichs zu verstehn sind, in den Reichsgesetzen begründet, und die hohen Stände selbst mächtig genug sind, solche zu schützen und zu behaupten. Im Gegentheil werden die hohen Gerechtsame der Stände mehr geschwächt, wenn man sie auf Hypothesen, welche nicht in den Reichsgesetzen gegründet sind, bauen wolte. Es ist ein großer Unterschied die Majestät selbst als Coimperant mitbesitzen, oder wegen Einschränkung der Majestät, die ein Fürst hat, bei der Mitausübung der einzeln Rechte derselben durch Mitüberlegung und durch Bestimmung, ohne welche die Handlung ungültig ist, wirksam seyn.

mergericht und vorzüglich in Ansehung der Befugnis die Acten abzufordern, hat ein Ungenanter, bei Gelegenheit der Hanssinnischen Streitigkeiten aufgeworfen.

§. freimüthige Beurtheilung eines unparteiischen Publicisten über die vorliegende Frage: ob kaisert. Majestät befuat sei in Processsachen von dem R. und N. E. G. die Acta und Protocolle abzufordern Regensburg 1786. 8. welches sich auch in den Journal von und für Deutschland v. 1786. 3ter Jahrgang 3. St. p. 391. abgedrukt befindet.

§. 6.

Die Einwürfe des Ungenannten gründen sich vorzüglich auf einige Stellen älterer Reichsgesetze und namentlich der Cammergerichtsordnung und einiger Reichsabschiede. Er behauptet: daß Fälle eintreten könnten, wo kaisert. Majestät ohne die Protokolle des Cammergerichts durchsehen zu haben, das nöthige darinne nicht verfügen könnte. Der Ungenannte beruft sich namentlich auf die C. G. O. v. 1555. P. I. tit. 28. §. 3. ingl. auf den Reichsabschied v. 1541. §. 39. und v. 1544. §. 98.

§. 7.

Der scheinbarste Einwurf ist der, welchen dieser Ungenannte aus der C. G. O. v. 1555. selbst entliehen und hier heißt es: im 1. Theil. tit. 28. §. 3. »Ferner setzen und ordnen wir
aus

aus sondern Ursachen uns dazu bewegende, daß die Protonotarien des kaiserl. Cammergerichts drei Bücher machen sollen, nemlich zum ersten: Ein Rahts-Protocol, darin sie alle Urtheil und Bescheid, so hiniühro an kaiserl. Cammergerichts ausgehen, schreiben sollen, mit samt den Namen der Assessoren und Urtheiler, so solche Urtheile haben helfen fassen und beschließen: Und sonderlich so die Beisitzer der Sentenz nicht einig sondern getheilt seyn werden, sollen sie die beweglichen Ursachen, daraus die Urtheile gesprochen, mit samt den Namen derjenigen so das mehrer solcher Urtheil gemacht, dabei zeichnen und schreiben: Das alles wie obgemeldet, sollen die Protonotarien bei ihren gethanen Gelübden und Eiden in ewige Zeit in guter geheim halten und niemand offenbaren, sie werden dann das, durch die kaiserl. Majestät, oder den, so an Ihrer Lieb und kaiserl. Majestät statt, in verordneten Reichsrath sitzen wird, bescheiden und geheissen.“

§. 8.

Allein es würde unnöthig seyn diesen Einwurf noch zu widerlegen da ein gelehrter Publicist dieses auf eine gründliche und überzeugende Art schon gethan und wie solche Stellen zu verstehn, aus der Geschichte der Cammergerichtlichen Verfassung gezeigt hat. *)

§. 9.

*) Beziemende Prüfung der unpartheiſchen Beurtheilung v. G. welche sowohl einzeln 1786. erschien

§. 9.

Dieser gelehrte Publicist hat gezeigt wie die alten Reichsgesetze welche durch neuere Verordnungen und Verfassung abgeändert sind, nicht zur Beurtheilung der neuen und geänderten Verfassung gemisbraucht werden dürfen; zumal da durch die E. G. D. 1555. dasjenige was derselben entgegen, ausdrücklich aufgehoben worden. **)

§. 10.

Er hat ferner gezeigt wie die Stelle in der Cammergerichts-Ordnung v. 1555. P. I. tit. 28. §. 3. blos von dem Verhältniß des Cammergerichts zu den in den Reichsregiment, (denn dieses muß unter den Reichsrathe verstanden werden) vorsitzenden Kaiser zu erklären sey, und daß man, ob gleich das Reichsregiment damals nicht mehr vorhanden gewesen, doch immer zu

schienen als auch in dem Journal von und für Deutschland l. c. befindlich.

**) s. da den Eingang §. 1. Dargegen sollen auch alle und andere hiebevör aufgerichtete Ordnung und Satzungen, so dieser Ordnung zu wider verstanden werden möchten, hiemit cassiret und abgethan seyn, wie auch alle Rescripta, Commissiones, Avocationes, Iustiones, und Befehden, so darwider von der kaiserl. Majestät uns oder andern, wie das erbacht oder fürgenommen werden möchte, ausgehen würden, an Vollziehung derselben nicht irren noch verhindern sollen.

zu dessen Wiederherstellung sich Hofnung gemacht und deshalb diese Stelle in der E. G. D. aufbehalten. Daß unter den Reichsrathe das Reichsregiment (Regimentum imperii) zu verstehen sey, erhellet aus mehrern Stellen älterer Reichsgesetze: denn so heißt es in der Regimentsordnung v. J. 1500. §. 1. haben wir mit zeitigen Rath und Willen auch Zugaben und Annahmen der vorgenannten Churfürsten, Fürsten &c. zu unsern und des heil. Reichsraths geordnet und eben darinnen tit. 20. steht die Stelle welche in der E. G. D. v. 1555. P. I. tit. 28. §. 3. sich findet fast wörtlich schon, wo der Ausdruck: verordneter Reichsrath und Regiment mit einander verbunden wird.

§. II.

Es hat ferner dieser gelehrte Publicist gezeigt, wie durch den neuesten Reichsabschied v. 1654. *) die ganze Verwahrungsart der Cammer-

*) Es heißt daselbst §. 150. Vorgehend dieses, solle der Referent zum Achten, die Relation samt seinen Voto eigenhändig unterschreiben, und in dem Fall, da entweder unanimiter oder per maiora mit ihm geschlossen worden, dem Cammerrichter oder dessen Amtsverwesern verpitschirt übergeben, derselbe auch alsdann solche verpitschirte Relationes actorum und abgelegte Vota in eine Kisten im Gewölbe, darzu zween Schlüssel zu machen, zu welcher der Cammerrichter einen, und der erste Assessor den andern Schlüssel haben solle zu legen schuldig seyn, und solche niemand anders, als den Referenten, oder wenn es sonst etwan in puncto exe-

mergerichtl. Akten eine wesentl. Abänderung erhalten, wodurch dasjenige worauf sich die Stelle in der E. G. D. von 1555. in Ansehung dieses Umstands bezog abgeändert worden ist.

§. 12.

Der B. der freimüthigen Beurtheilung ic. hat sich vor zugleich auch auf die R. A. v. 1541. §. 39. berufen wo es heißt: Es soll auch Cammerrichter und Weiskher ietz gemeldeter Reformation geloben und schwören daß sie diesen Reichsabschiede halten und darwiber nicht handeln noch erkennen wollen; und es über solche Reformation und Visitation bei Cammergerichte Irrung und Misverstand fürfallen solten, dazu wollen wir uns jederzeit der Rechte und der Billigkeit nach Deklaration zu thun vorbehalten haben; und eben so heißt es in den R. A. 1544. §. 98.

§. 13.

Allein der schon öfters angeführte gelehrte Publicist hat schon gezeigt, warum diese alten Gesetze von einem praktischen Staatsrechtslehrer nicht angeführt werden können, da in neuen Gesetzen und namentlich in den R. A. v. 1555. §. 12. hierinnen Abänderung geschah welches auch in der E. G. D. 1. Theil. tit. 50. §. 3. bestätigt worden ist. Auch können dergl. Deklarationen und

executionis oder liquidationum vonnöthen, gegen Recognition aushändigen.

110 Cap. 3. Beantw. einiger Zweifel.

und also auch die dazu nöthige Mittel nicht anders als Reichsgesetz- und Verfassungsmäßig geschehen so wie es in den oft angezognen Reichsgesetze namentlich der E. G. D. von 1555. den N. R. A. v. 1654. und der Capitulation bestimmt ist.

§. 14.

Und was endlich die einzeln Fälle betrifft auf welche man sich von Seiten der Gegner berufen will, so machen Fälle keine Rechte; und bey mehreren sind die nöthigen Widersprüche geschehen, und eben so wenig kann hier der Zweifel eintreten, welchen einige von den Promotorialen haben entlehnen wollen. Allein theils ist, was die Promotorialen betrifft, schon oben eines und das andre erinnert worden Cap. 6. §. 8. so wie es ebenfals anderwärts hinlänglich beantwortet ist. *)

§. 15.

B e s c h l u ß.

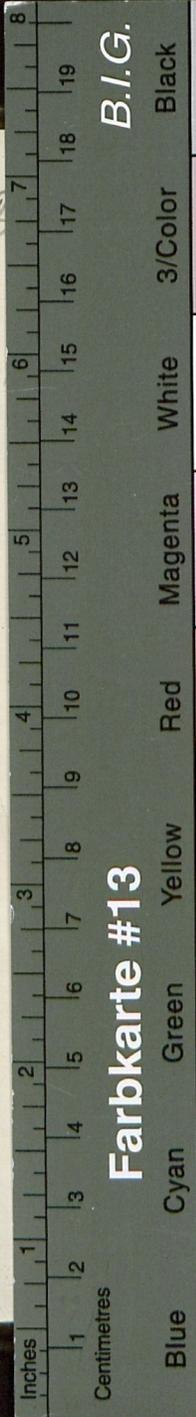
Aus diesen in den vorhergehenden ausgeführten, werden sich nun die Grundsätze von selbst ohne weitere Ausführung ergeben, nach welchen man die Streitigkeiten und Verhältnisse bei der Hanssinnischen Angelegenheit zu betrachten und zu beurtheilen habe.

*) f. D. Rolle diss. de inscriptis mandatisve ab Imperatore sine statuum consensu ad iudicium Camerale datis etc. p. 21 — 24.

Ko 2097

S

Vol 19 RDA



B.I.G.

Farbkarte #13

49 850
V e r s u c h
über die
wahren Verhältnisse
des
kaiserlichen
u n d
Reichs-Cammergerichts

zu
Ihro kaiserliche Majestät
und den
hohen Ständen des Reichs
bei
Gelegenheit der Streitigkeiten
wegen der
Präsumptioe Hansinne

von
Ko 2097 D. H.

Leipzig,
bei Wilhelm Gottlob Sommer.
1787.

